

Universitätsbibliothek Wuppertal

Antike Demosthenesausgaben

Drerup, Engelbert

Leipzig, 1899

Nutzungsrichtlinien Das dem PDF-Dokument zugrunde liegende Digitalisat kann unter Beachtung des Lizenz-/Rechtehinweises genutzt werden. Informationen zum Lizenz-/Rechtehinweis finden Sie in der Titelaufnahme unter dem untenstehenden URN.

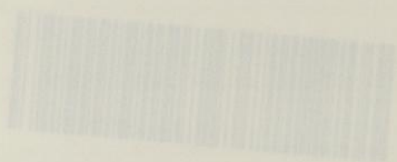
Bei Nutzung des Digitalisats bitten wir um eine vollständige Quellenangabe, inklusive Nennung der Universitätsbibliothek Wuppertal als Quelle sowie einer Angabe des URN.

[urn:nbn:de:hbz:468-1-4671](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:468-1-4671)

04
ZZWX
7136



US Wuppertal



10 GUCD1178



ANTIKE
DEMOSTHENESAUSGABEN

VON

ENGELBERT DRERUP.



Dieses Buch stammt aus der
Bibliothek Günther Jachmann
Notizen und Randbemerkungen
dürfen nicht verändert oder
entfernt werden!

Jachmann
Juni 1936

LEIPZIG,
DIETERICH'SCHE VERLAGS-BUCHHANDLUNG
THEODOR WEICHER,
1899.

Usener, Platontext cit. p. 545. 548

cf. Jhm. Plat. 354,1

Aus dem VII. Supplementbande des „Philologus“ besonders abgedruckt.
Die Paginierung des Philologus ist beibehalten worden.



Standort: ~~W 10~~ 04
Signatur: ~~GUED 1178~~
Akz.-Nr.: 8516412 22WX
Id.-Nr.: W4916416 71363

84. 25 995

Antike Demosthenesausgaben.

I.

Schon vor 40 Jahren hat C. Rehdantz (Jahrb. f. Philol. 1857/8) wiederholt die dringende Forderung gestellt, daß uns durch neue Kollationen der demosthenischen Handschriften ein tieferer Einblick in die Verwandtschaftsverhältnisse der Ueberlieferung verstattet werde. Aber seitdem J. Th. Vömel in seinen Ausgaben der Demegorien (1857), der Reden gegen Aischines (1862) und gegen Leptines (1866) ein reichhaltiges Material zur Beurteilung der Textgeschichte vorgelegt hat, ist für die Ergänzung des kritischen Apparates, die allein zu einem sicheren Urtheil über den Wert oder Unwert ganzer Handschriftenreihen führen kann, nur wenig geschehen. Dagegen hat man sich bemüht, zum wenigsten das Verhältniß der Handschriftenklassen SFA zu einander festzustellen, und gerade in der letzten Zeit ist dieser Versuch von verschiedenen Seiten wiederaufgenommen, ohne daß es jedoch gelungen wäre, das Problem der Ueberlieferungsgeschichte des Demosthenes zu einer befriedigenden Lösung zu führen.

So viel wird allgemein anerkannt, daß die Handschriften cod. Paris. 2934 = S (oder Σ), cod. Marc. 416 = F (oder M), cod. August. (Monac. 485) = A (oder A¹) auf einen einzigen Archetypus zurückgehen: denn der abgebrochene Schluß der Zenothemisrede läßt sich nicht anders erklären. Allerdings mußte man mit der Möglichkeit rechnen, daß nur die eine von mehreren, auf selbständigen Sammlungen beruhenden Demosthenesausgaben diese Rede enthielt, die schon verstümmelt in ein zweites Sammelwerk herübergenommen wäre, weil sich ein anderes Exemplar derselben nicht mehr auftreiben ließ. Hier tritt ergänzend der Umfang der überliefer-

ten Redensammlung und ihre Anordnung ein, die nur auf ein einziges corpus Demosthenicum zurückgeführt werden kann. Darin waren nämlich zu besonderen Gruppen zusammengefaßt I. die philippischen Reden (1—11), II. die hellenischen Demegorien (13—17), III. die Gerichtsreden in öffentlichen Prozessen (18—26), IV. die Vormundschaftsreden (27—31), V. die παραγραφικοί λόγοι (32—38), VI. die Reden bei Erbschaftsstreitigkeiten (39—41, 43—44; διαδικασίαι? vgl. 42), VII. die Reden in Sachen Apollodors (45—46, 49—53), VIII. die Reden bei Schadenersatzklagen (47—48, 54—56), IX. die verdächtigen Reden (57—61), X. die Proömien und Episteln: diese Gruppen erscheinen in den Handschriften in so schlagender Uebereinstimmung, daß Differenzen im einzelnen dagegen nicht in Betracht kommen. Zur Abteilung der Schadenersatzprozesse bemerke ich, daß die δίκαι αἰκείας und βλάβης eng mit einander verwandt sind, und daß der δίκη ψευδομαρτυριῶν in or. 47 eine δίκη αἰκείας vorausliegt.

Die ursprüngliche Ordnung ist in S am reinsten bewahrt, da hier nur die zu den λόγοι δικανικοὶ δημόσιοι gehörige Rede gegen Neaira (59) ans Ende dieser Klasse gerückt ist und die Reden gegen Stephanos (45. 46) hinter der Rede für Phormion (36) ihren Platz haben, mit der sie inhaltlich verbunden sind. Im übrigen erscheinen hier die bezeichneten Gruppen noch völlig geschlossen. Bei der späteren Vereinigung der Einzelbände zu einer Sammelhandschrift ist freilich durch das Spiel des Zufalls die ursprüngliche Aufeinanderfolge der τόμοι gestört (I. III. V. X. IV. VIII. VII. VI. IX. II), wie auch innerhalb einzelner Abteilungen Zufall oder Schreiberwillkür eine Verschiebung der Reden veranlaßt hat. Lassen wir also die für die Beurteilung des Zusammenhanges der Handschriftenfamilien unwesentliche Ordnung der τόμοι außer Anrechnung, so stimmt cod. F im wesentlichen mit S überein. Denn während in F die Reden gegen Stephanos und gegen Neaira an ihrem Orte blieben, wurden die Reden bei Schadenersatzklagen auseinandergerissen und dann die beiden Reden gegen Euergos und Mnesibulos (47) und gegen Olympiodoros (48) zwischen die Apollodorreden verschlagen. Sehr viel mehr ist die alte Ordnung im cod. A zerrüttet, der indessen ihre Spuren unverkenn-

bar bewahrt hat. Die Gruppe VIII (54. 55. 48. 56) steht hier zwischen III und IV, die abgerissene 47. Rede aber hat sich hinter die Reden gegen Eubulides (57) und gegen Theokrines (58) verirrt, mit denen sie jetzt den Schluß der Handschrift bildet. Am meisten hatte der Band der Apollodorreden gelitten, wo zwischen 49. 53 und 50. 51 die in Gruppe VI fehlende Rede gegen Phainippos (42) eingeschoben wurde. Außerdem sind hier die Reden gegen Stephanos (45. 46) und gegen Kallippos (52) in Verlust geraten, und auch von den verdächtigen Reden sind nur die beiden ersten (57. 58) übrig. Die Proömien und Episteln fehlen ganz, dagegen ist die Rede vom trierarchischen Kranze in doppelter Fassung überliefert. Mit diesen Einschränkungen ist die Ordnung der Gruppen die folgende: I. III. VIII. IV. V. II. VI. VII. IX.

Hieraus läßt sich nun die für die Textgeschichte des Demosthenes wichtige Thatsache abnehmen, daß sich die Familien S und F enger zusammenschließen, als F und A: dies ist um so mehr zu betonen, als Rehdantz (a. a. O. 1858 S. 463/4) die nähere Verwandtschaft von S(Y)A erwiesen zu haben glaubte und gemeiniglich die codd. FA als Vulgata dem cod. S gegenübergestellt werden. Auch innerhalb der Gruppen zeigt sich dieser Zusammenhang. Die Unterschiede in der Anordnung der λόγοι δικανικοὶ δημόσιοι fallen dabei weniger ins Gewicht, weil diese gegen $\frac{2}{5}$ der ganzen Sammlung ausmachenden Reden unmöglich in einem τόμος enthalten sein konnten und ihre Zusammenfassung darum dem Zufall anheimgegeben war: immerhin kommen auch hier SF gegen A in der Folge von 20. 21 und der Zusammenstellung von 24. 23 (S) bzw. 23. 24 (F) überein. Der Reihe (V) 32—38 in F entspricht in S die Ordnung 36—38 (mit Zwischenschiebung von 45. 46) und 32—35, was man durch die Verteilung dieser Reden auf zwei Papyrusrollen erklären mag. Die Section (VI) 39—44 bildet in beiden Handschriften eine geschlossene Einheit. In A sind dagegen die παραγραφικοί λόγοι vollständig durcheinander geworfen (37. 35. 38. 34. 32. 36. 33) und die Reden der sechsten Abteilung mit Ausscheidung von or. 42 umgestellt (43—44, 39—41). Nehmen wir dazu die in S und F fast gleiche Anzahl der Reden gegenüber den beträchtlichen

Verlust von A, — F hat nur den Brief Philipps (12) und den 6. demosthenischen Brief mehr als S —, so kann die UeberEinstimmung von F und A in der Folge der philippischen Reden (1—11) für die nähere Verbindung dieser Handschriften nicht mehr ausschlaggebend sein: die Anordnung von S (1—4. 8. 7. 5. 6. 9—11) führt wohl auf die bewußte Aenderung des Grammatikers zurück, der auch die Reden gegen Stephanos und gegen Neaira aus ihrem früheren Zusammenhang losgelöst hat (vgl. Rehdantz a. a. O. 1858 S. 462). Die Redenfolge des Libanios, die uns in der Gruppierung seiner Hypothesen entgegentritt, übergehe ich, da hier nach der Hypothese zur Rede gegen Theokrines (im Anfang) auf die Ueberlieferung einer älteren handschriftlichen Ordnung kein unbedingter Verlaß ist.

Der Zusammenhang von S und F wird bestätigt durch die stichometrischen Angaben und die kritischen Zeichen zur Midiana, die sich in den beiden Handschriften erhalten haben. Davon sind in S nur die Gesamtzahlen der Stichen zu Ol. ABΓ Phil. A Cherron. Syntax. von einer späteren, aber alten Hand und zwar nach den Subscriptionen zu Phil. A und Cherron. aus einem anderen Exemplare beigeschrieben (vgl. W. Christ: 'Die Attikusausgabe des Demosthenes' Abhandl. der Münchener Akademie der Wiss. Philos.-histor. Klasse XVI 3. 1882 S. 165 fg. und dazu H. Buermann: 'Bavaricus und Marcianus' Hermes XXI 1886 S. 34 fg., Fr. Burger: 'Stichometrisches zu Demosthenes' Hermes XXII 1887 S. 650 fg. und 'Stichometrische Untersuchungen zu Demosthenes und Herodot' Progr. München 1892; ferner siehe unten die stichometrischen Nachweise aus cod. Marc. 418=Q). Wenn wir nämlich die Flüchtighkeitsfehler der Abschreiber in Abzug bringen, so stimmen die kritischen Zeichen, die Totalzahlen der Stichen (selbst in Fehlern: s. unten) und die Reste der vielfach sich ergänzenden Partialstichometrie durchweg überein; und da auch die Total- und Partialstichometrie fast überall korrespondieren, so ist ihr Zurückgehen auf einen gemeinsamen Archetypus von SF gesichert, aus welchem demnach die beiden Handschriftenklassen auch in all ihren Teilen herkommen müssen¹).

¹) In der Gesandtschaftsrede ist die in S überlieferte Partialstichometrie, die mit der Gesamtsumme in S und F (Y) zusammengeht, von der Teilzählung des cod. F völlig verschieden. Wenn wir mit Burger (Progr. S. 7 fg., 15 fg. 24) hier eine abweichende Partialstichometrie

In cod. A findet sich keine Spur von diesen Anzeichen alter Editionsthätigkeit, für deren völliges Verschwinden wir nicht ohne weiteres die Sorglosigkeit der Abschreiber verantwortlich machen dürfen, zumal die nahe Zusammengehörigkeit von S und F noch aus weiteren Thatsachen erhellt.

Wir stehen vor der höchst auffallenden Erscheinung, daß die codd. S und F, die in den späteren Gerichtsreden gegen die Ueberlieferung von A vielfach übereinkommen, in den Staatsreden soweit auseinandergehen, daß F und A hier geradezu eine einzige Urhandschrift zu repräsentieren scheinen. Den Schlüssel zur Lösung dieses Rätsels bietet uns die doppelte Redaction der dritten philippischen Rede, deren kürzere Fassung in S überliefert ist und nach der Par-

mit kleinerer Zeilengrundlage voraussetzen, die durch Kontamination in die Ueberlieferung von F Eingang gefunden hätte, so ist damit doch die Schwierigkeit nicht gehoben, daß die Teilzählung in F durchaus ungleichmäßig fortschreitet: der Umfang von 100 Stichoi schwankt zwischen 68–80 T-Z (Tauchnitzzeilen), indem sich die Zeilengröße von 0,73 T-Z bis § 239.10 allmählich auf 0,80 T-Z verschiebt, um dann rasch bis auf 0,68 T-Z herabzusinken. Interpolation ist hier an sich nicht glaublich, und bei dem ziemlich konstanten Vorrücken der Zeilengröße ist auch an bloß zufällige Versetzung alter Stichenzahlen nicht zu denken. Es ist vielmehr augenscheinlich, daß in jenem Codex, in dem diese Stichometrie entstanden ist, die Schrift sich allmählich zusammen-drängte und dadurch der Buchstabeninhalt der einzelnen Zeilen bei gleicher Zeilenlänge langsam anstieg, von einem bestimmten Punkte an aber wieder zurückging; die Zahlen waren hier offenbar in bestimmten Abständen am Rande beigeschrieben, nicht jedoch zu festen Stellen der Rede, wie es bei der Uebernahme einer ausgebildeten Stichometrie das Natürliche gewesen wäre. Darum ist es mehr als zweifelhaft, ob dem Schreiber jenes Exemplares überhaupt partialstichometrische Angaben vorgelegen haben; zum mindesten ist es nicht erwiesen, daß er eine andere Stichenzählung vor Augen hatte, als die in cod. S erhaltene. Am wahrscheinlichsten dünkt es mich, daß ein Abschreiber die Partialstichometrie hier willkürlich geschaffen hat, indem er ohne Vorlage (vgl. Timocratea und Androtionea in S), nur nach Analogie der anderen Reden, seinem Manuscripte in bestimmten Abständen am Rande stichometrische Zahlen beifügte. — Auch der Widerspruch zwischen Total- und Partialstichometrie zur Rede gegen Neaira, der ein Analogon zur doppelten Stichometrie der Gesandtschaftsrede zu bieten schien, hebt sich durch eine leichte Aenderung, wenn wir nämlich in der Totalzahl XHHHHF¹ ein H streichen. Dadurch ergibt sich eine Zeilenlänge von etwas mehr als 0,74 T-Z, und da nach der Partialstichometrie der Umfang von 100 Stichoi etwa $74\frac{1}{2}$ –75 T-Z beträgt, so dürfen wir jetzt die Uebereinstimmung von Gesamt- und Teilzählung behaupten: die geringe Differenz wird durch Verschiebung der Zeilenanfänge und damit der Teilzahlen erklärt. Die Aenderung der Gesamtzahl, die Burger vorgeschlagen hatte (= 1335), ist paläographisch höchst bedenklich.

tialstichometrie auch im Archetypus von SF stand (vgl. H. Weil: *Les harangues de Démosthène*. Paris 1873 S. 313 und Christ a. a. O. S. 205 fg.). Vertreter des erweiterten Typus ist cod. A, mit welchem F im ersten Teile der Rede zusammengeht; dann ändert sich das Bild, indem F sich wieder der conciseren Fassung von S zuwendet (vgl. §§ 48. 63. 64. 65. 72. 73. 75; dagegen nur noch §§ 58. 65. 71). Diese merkwürdige Erscheinung, die L. Spengel 'Ueber die dritte philippische Rede des Demosthenes' (Abhandl. der Münchener Akademie 1839 S. 193) nicht zu deuten vermochte, erklärt sich ungezwungen nur so, daß ein Vorfahr von cod. F, der den kürzeren Text von S enthielt, mit einer Handschrift der Ueberlieferungsklasse A verglichen worden ist und dass der Korrektor späterhin seiner Arbeit überdrüssig wurde und von dem Nachtragen der Erweiterungen Abstand nahm. Oder aber, daß nun ein dermaßen durchkorrigierter Text nur im ersten Teil der Rede mit all seinen Zusätzen kopiert ist. Da nämlich im übrigen die Ueberlieferung von FA hier geschlossen gegen S steht, so kann die Uebereinstimmung von SF an den genannten Stellen nicht in einer Korrektur von F nach S seinen Grund haben, die wir nicht wohl erst im letzten Teile einer Rede annehmen dürfen.

Dementsprechend wird auch in den anderen Reden der Text der Familien S und F zunächst identisch gewesen sein; dann aber ist ihre Stellung in der Ueberlieferung, vor allem natürlich in den viel gelesenen öffentlichen Reden, in der Familie F durch Vergleichung mit einem abweichenden Texte geändert. In cod. Y, der sich in der dritten Philippica meistens zu cod. F stellt, findet sich der kürzere Text von S schon in §§ 37/38 und 44, so daß die Mittelstellung dieser sogenannten 'Mischklasse', in welcher auch Reste der Stichometrie nachgewiesen sind (vgl. Burger: *Programm* S. 20 fg.), in einer nachlässigeren Vergleichung oder wahrscheinlicher in der ungleichmäßigen Herübernahme der in dem Stammexemplare von FY am Rande beigeschriebenen Varianten ihren Ursprung haben muß; dadurch erklären sich auch die von J. H. Lipsius ('zur Textgeschichte des Demosthenes' *Berichte der kgl. Sächsischen Gesellschaft d. Wiss.*: 4. Feb. 1893 S. 19/20) zusammengestellten Varianten.

Zu diesem Ergebnis stimmt schlagend die Ueberlieferung der in mehreren Reden erhaltenen Prozeßurkunden, über deren Authentizität ich an anderem Orte gehandelt habe ('Ueber die bei den attischen Rednern eingelegten Urkunden' *Jahrb. f. Philol. Suppl.* XXIV S. 221/365). Aus den stichometrischen Nachweisen geht nämlich hervor, daß wir für diejenige Urhandschrift der *codd.* SF, auf welche diese Stichenzählung zurückgeht, mit einiger Sicherheit nur die Gesetzesformeln der Rede gegen Aristokrates, das Enklema in der Rede gegen Pantainetos und einen Teil der Dokumente in der *Timocratea* in Anspruch nehmen dürfen. Nichtsdestoweniger sind in S und F die Aktenstücke der Reden vom Kranze, gegen Meidias, gegen Timokrates und gegen Neaira vollständig überliefert, die also schon in den hinter jenem Exemplare liegenden Archetypus dieser beiden Handschriften Eingang gefunden haben müssen. Der Widerspruch von Total- und Partialstichometrie in der Rede gegen Neaira, von denen die erstere auf den Einschluß der Dokumente zu deuten schien, ist nach dem oben (S. 491 Anm.) Gesagten für unsere Untersuchung gegenstandslos geworden. Dagegen sind nun die gefälschten Einlagen der Kranzrede und der *Midiana*, die einer relativ späten Zeit ihre Entstehung verdanken, dem *cod.* A fremd, der nur die ersten Dokumente der Kranzrede (bis § 75), offenbar aus einer späteren Kontamination, aufgenommen hat, so daß hier wieder die Zusammengehörigkeit von S und F in die Augen fällt. Zu den Reden gegen Lakritos und gegen Stephanos endlich müssen die Urkunden nach der Trennung der Familien S und F der Klasse F allein aus anderer Ueberlieferung zugeschrieben sein, da es nicht wahrscheinlich ist, daß die Abschreiber von S einzelne Reden mit ihren Dokumenten, andere ohne dieselben aus dem Archetypus kopiert haben. Als Ursprung bietet sich hierfür die Sippe des *cod.* A, der diese Einlagen überall bewahrt hat, soweit er die mit echten Aktenstücken versehenen Reden überhaupt enthält, der insbesondere die unschätzbaren Urkunden der *Makartatosrede* allein überliefert hat.

Mit der Herübernahme der Dokumente mußte dann aber in den betreffenden Reden eine Aenderung der Textgestalt Hand in Hand gehen, die sich in der That in der *Lakritosrede* deut-

lich bemerkbar macht. Wenn wir von Kleinigkeiten, wie ν ephelestikon, Elision und Accenten, absehen und im übrigen gemäß der nicht überall greifbar heraustretenden Selbständigkeit einzelner Lesarten nur runde Zahlen geben, so stehen hier nach meinen Kollationen den 100 Sondervarianten von cod. A gegen 65 selbständige Lesarten von cod. F und ungefähr 50 von cod. S gegenüber, sodaß zwar S und F noch in der überwiegenden Anzahl der Stellen mit einander übereinkommen, der Einfluß einer anderen Ueberlieferung in F aber nicht zu verkennen ist. Während die gute alte Ueberlieferung von S sich darin dokumentiert, daß von seinen Sonderlesarten etwa $\frac{2}{5}$ von den Herausgebern aufgenommen werden konnten, ist von den Eigentümlichkeiten des cod. F noch nicht $\frac{1}{10}$ in unsere Ausgaben übergegangen. Die Schätzung des cod. A schwankt am meisten, da die von Dindorf gebilligten 8 Sonderlesarten von Blafs um 13 vermehrt worden sind. Demgemäß können wir nun auch die Familie des cod. A nur ganz allgemein als Ursprung der Dokumente in der Lakritosrede bezeichnen, da ja dasjenige Exemplar, mit welchem die Ueberlieferung von S in F kontaminiert erscheint, von der Ueberlieferung des cod. A beträchtlich abwich. Vor allem zeigt sich dies in den Urkunden selbst, deren Text in A und F nicht unwesentlich differiert, wie selbst auch die Wiederholung der συγγραφή in F § 37 von dem Wortlaut § 10 fg. verschieden ist. Ich gebe hier nach meinen Kollationen die Abweichungen des Vertrages vom Blafs'schen Texte, indem ich die Uebereinstimmung von F an beiden Stellen mit F signiere und die Verschiedenheit durch Zufügung der Buchstaben a und b (= F^a und F^b) kenntlich mache; zugleich setze ich die Lesarten der neben F selbständigen codd. Q (Marc. 418) und D (Ambros. D 112) hierher, über die ich unten ausführlicher berichten werde.

§ 10. ἐδάνεισεν FQD || ναυκράτης FQD || ἀργυρίου F^apr. | ἀργύριον D || ἀργυρίου δραχμὰς τρισχιλίας coll. A | ἀργυρίου τρισχιλίας δραχμὰς coll. FQD || τὴν ἐπ' F^bQ^bD^b || ἀριστεραὶ D^a || βωρυσθένους F^bQ^bD^b || ἐπὶ διακοσίαις D^a | ἐπὶ τόκῳ διακοσίαις F^bQ^bD^b || ἐπὶ τριακοσίαις τὰς τρισχιλίας F^aQ^aD^a || πλευσεῖται FQD || ἐναυκλήρει F^bQ^bD^b || § 11. ἄλλῳ οὐδενὶ ἐπὶ τούτοις F^bQ^bD^b, (sed ἐπὶ τούτοις D) || τὰ ἐκ τὰ om. AF^bQ^bD^b || πόντου] οἶνον FQD || ἀντι-

φροντισθέντα F^bQ^bD^b pr., corr. rec. (?) || πάλιν ἀθίγαζε coll. FQD ||
 ἐν τῷ αὐτῷ πλοία F^b || ἀραγύριον D^a || ἐκβολῆς, ἦν FQD || σύμπλοσι
 A || κοινῇ ψηφισάμενοι coll. AF^bQ^bD^b || ἀποτίσωσι AF^aQ^aD^a || ἐκτίσωσι
 F^bQ^bD^b || δ' om. FQD || τὴν ὑποθήκην τοῖς δανείσασιν coll. D^b ||
 κρατεῖν om. F^aQ^aD^a | κρατην F^b pr., corr. 1 || γινόμενον A || § 12.
 ἐν om. A || δ δεῖ FQD || γίνεσθαι A || κατὰ ἀρτέμωνος F^bQ^aD^a
 F^b corr. 4 (?). || ἡ om. A || ἐνγείων A pr., corr. 3 || καὶ καθάπερ
 F^bQ^bD^b || ὀφληκώτων Q^a || § 13. ἐσβάλωσι A || ἐκβάλωσι F^bQ^bD^b ||
 μείναντες τὴν ἐπὶ F^bQ^bD^b || σύλα ᾧσιν A | συλαίωσιν D^a || ἐ..τι
 F^apr., ἐὰν δέ τι in ras. corr. 4 | ἐάν τι, om. δέ Q^aD^a || χρήματα:
 ult. α in ras. 1 litt. corr. F^a 1 (?) || σωτηρία ἔστω FQD || τὰ δὲ
 περιγενόμενα FQD || μάρτυρες usque ad καὶ τὰς μαρτυρίας om.
 A || πειραιεὺς: αἱ in ras. 1 litt. corr. F^a 1 (?) || κηφισόδωρος
 F^bQ^bD^b.

Für die Reden gegen Stephanos, die in A verloren sind, ist eine Vergleichung der Ueberlieferung leider nicht möglich. Andernteils bietet wieder die Makartatosrede, die in F von einer durchgreifenden Kontamination verschont geblieben ist, wie das Fehlen der Dokumente beweist, eine evidente Bestätigung des Satzes, daß S und F ursprünglich denselben Text enthielten und daß nur die Umgestaltung von F diese Beziehungen gestört hat. Nach meinen Kollationen, die hier viel Neues ergeben haben, weicht nämlich A von SF an nicht weniger als 240 Stellen ab, denen sich in F nur etwa 40, in S noch nicht 30 Sondervarianten gegenüberstellen. Diese Verschiedenheit von S und F kommt um so weniger in Betracht, als sich unter dem selbständigen Gute von F kaum eine einzige Lesart (§ 25) gefunden hat, die der Aufnahme würdig schien; die Ueberlieferung von S allein erwies sich zu etwa $\frac{2}{5}$ als annehmbar. Demgegenüber hat Dindorf von der dem cod. A eigentümlichen Ueberlieferung 58 Lesarten gebilligt, die von Blauf auf 67 gebracht worden sind. — Ganz ähnliche Verhältnisse lassen sich nun auch in anderen Privatreden feststellen, von denen ich die Rede gegen Dionysodoros zu diesem Zwecke neu verglichen habe. Die neu gefundenen Lesarten der codd. F und A in den Reden gegen Lakritos und gegen Dionysodoros habe ich in der Berliner philologischen Wochenschrift 1898 Sp. 1379/82 veröffentlicht. Erwiesen ist also, daß in F der

Text derjenigen Rede, in der wir aus der Beifügung der Urkunden den Einfluß einer abweichenden Ueberlieferung erschließen konnten, schon im Altertum kontaminiert worden ist, während in anderen Privatreden cod. F den Archetypus von SF noch unverfälscht wiedergiebt.

Mit der Interpolation der Ueberlieferung des cod. F aus einer Handschrift vom Stamme A soll aber die Unselbständigkeit von cod. F nicht ohne weiteres behauptet werden, da sich seine Bedeutung schon darin dokumentiert, daß er zwei Stücke unseres corpus Demosthenicum allein bewahrt hat: davon dürfte wenigstens der Brief Philipps (12), wie die Dokumente einzelner Reden, der Sammlung erst später aus guter Quelle eingefügt sein. Aus den Varianten der Lakritosrede haben wir auch gesehen, daß jenes Kollationsexemplar mit der Ueberlieferung von A nicht identisch war, daß wir demnach auch in den kontaminierten Reden von F eine Reihe von selbständigen Lesarten erwarten können. Wir dürfen um so zuversichtlicher diese Behauptung aufstellen, als ein Beispiel jener mit cod. A verwandten, vielfach aber divergierenden Ueberlieferung uns in A selbst erhalten ist. Ich meine die doppelte Rezension der Rede vom trierarchischen Kranze, deren Text hinter der Rede gegen Polykles (= A^b) dem cod. A eigentümlich sein muß, da die Rede sich hier zum Corpus der Apollodorreden stellt: die Zusammenordnung *περὶ τοῦ ἐπιτρηραρχήματος* und *περὶ τοῦ στεφάνου τῆς τρηραρχίας* war durch den Inhalt gegeben. Der Text zwischen den Reden über das Bündnis mit Alexander und gegen Markatatos (A^a) muß also aus einem Einzelexemplar eingeschoben sein, das trotz mannigfacher Berührungen mit A^b seinen eigenen Weg ging. Denn während A^a und A^b nach meinen Kollationen an 16 Stellen gegen SFQ zusammenkommen, bietet A^b nicht weniger als 45, A^a gar 54 Sondervarianten, unter denen sich mehrere gute Lesarten gefunden haben. 9 Mal stimmen A^a mit S, 10 Mal mit F überein, dagegen trennen sie sich selten, um sich je dreimal mit S allein zu vereinigen.

Schon hieraus läßt sich ein Schluß ziehen auf die Verwahrlosung des Demosthenestextes im Altertum, die bei weitem größer gewesen sein muss, als die scharf geschiedenen Klassen unserer Handschriften vermuten lassen. Das ist be-

nehmen, größ. Vielfalt. Hier nur Auschnitt. Ergibt größ. Übersicht der gesamten Handschriften.

sonders klar herausgetreten in den letzthin ans Licht gezogenen Ueberresten von Papyrushandschriften, deren Ueberlieferung unseren Handschriftenfamilien völlig unabhängig gegenübersteht (vgl. besonders F. Bläß: Jahrb. f. Philol. 145 (1892) S. 29/44, ebenda 149 (1894) S. 441/50 und J. H. Lipsius a. a. O. S. 1/10 und Leipziger Studien XVIII 1898 S. 317/24). Dieselbe Erscheinung kehrt wieder in den Citaten der Grammatiker und Rhetoren, in denen sich jedoch ein Hinneigen zu cod. A nicht verkennen läßt (vgl. Rehdantz a. a. O. 1858 S. 462). Der Demosthenestext des Harpokration ist darauf neuerdings von W. Helmke (De Demosthenis codicibus quaestiones selectae. I Berlin 1896) eingehend untersucht worden, ohne daß ein erheblicher Gewinn daraus erwachsen wäre. Helmke findet seinen Autor fast überall vortrefflich und folgt ihm blindlings selbst an solchen Stellen, an denen der Vorzug unserer Handschriften auf der Hand liegt (vgl. für Phormion § 2). Sicher ist nur, daß der Text des Harpokration — wenn hier überhaupt von einem einheitlichen Texte die Rede sein kann — mit unserer Ueberlieferung nicht harmonierte, sondern an vielen Stellen teils bessere, teils schlechtere Lesarten bot und daß er vielleicht auch durch Kontamination gelitten hatte, wie das Citat aus der Neairarede § 67 unter den Stichworten $\pi\omega\lambda\omega\sigma\iota$ und $\alpha\pi\omicron\pi\epsilon\varphi\alpha\sigma\mu\acute{\epsilon}\nu\omicron\nu$ anzeigt (vgl. das Gesetzesfragment bei Lysias X § 18). An einer anderen Stelle führt die Verschiedenheit unserer Handschriften und der Vorlage des Harpokration auf eine beiden Texten gemeinsame Interpolation: denn Lacrit. § 26 lesen wir $\sigma\epsilon\sigma\upsilon\lambda\acute{\eta}\mu\epsilon\theta\alpha\ \tau\acute{\alpha}\ \eta\mu\acute{\epsilon}\tau\epsilon\rho'\ \alpha\upsilon\tau\omega\upsilon\ \hbar\pi\omicron\ \tau\omicron\upsilon\tau\omega\upsilon\ \Phi\alpha\sigma\eta\lambda\iota\tau\omega\upsilon\ \hbar\gamma\tau\omega\upsilon$, dagegen hatte Harpokration nur $\sigma\epsilon\sigma\upsilon\lambda\acute{\eta}\mu\epsilon\theta\alpha\ \tau\acute{\alpha}\ \eta\mu\acute{\epsilon}\tau\epsilon\rho'\ \alpha\upsilon\tau\omega\upsilon\ \hbar\pi\omicron\ \Phi\alpha\sigma\eta\lambda\iota\tau\omega\upsilon$, was von Bläß acceptiert worden ist. Die Pointe wird aber durch den wiederholten Hinweis auf den schlechten Ruf der Phaseliten geschwächt, während die Antithese scharf heraustritt, wenn wir in den Handschriften $\Phi\alpha\sigma\eta\lambda\iota\tau\omega\upsilon\ \hbar\gamma\tau\omega\upsilon$ tilgen: denn nun erhalten wir $\hbar\gamma\alpha\rho\ \tau\eta\ \pi\omicron\lambda\epsilon\iota\ \tau\eta\ \eta\mu\epsilon\tau\acute{\epsilon}\rho\alpha\ \alpha\upsilon\tau\omega\upsilon$ — $\omicron\upsilon\delta\acute{\epsilon}\nu\ \alpha\delta\iota\kappa\omicron\upsilon\gamma\tau\epsilon\varsigma\ \omicron\upsilon\delta\acute{\epsilon}\ \delta\iota\kappa\eta\gamma\ \omega\phi\lambda\eta\gamma\acute{\omicron}\tau\epsilon\varsigma\ \omicron\upsilon\delta\epsilon\mu\acute{\iota}\alpha\gamma\ \tau\omicron\upsilon\tau\omicron\iota\varsigma$ | $\sigma\epsilon\sigma\upsilon\lambda\acute{\eta}\mu\epsilon\theta\alpha\ \tau\acute{\alpha}\ \eta\mu\acute{\epsilon}\tau\epsilon\rho'\ \alpha\upsilon\tau\omega\upsilon$ — $\hbar\pi\omicron\ \tau\omicron\upsilon\tau\omega\upsilon$ || $\omicron\pi\epsilon\rho\ \delta\epsilon\delta\omicron\mu\acute{\epsilon}\nu\omega\gamma\ \sigma\upsilon\lambda\omega\gamma\ \Phi\alpha\sigma\eta\lambda\iota\tau\alpha\iota\varsigma\ \kappa\alpha\tau'\ \text{Αθηναίων}$. Zur Charakterisierung der Verwirrung, die in dem Exemplare des Harpokration herrschte, mögen drei Stellen dienen, die er

*! Kussmann.
of Larson, Pap.
Herm. I (1942) S. 15*

aus der 3. philippischen Rede citiert: hier findet sich einmal (s. v. ἄτιμος, vgl. § 44) die kürzere Rezension der codd. SY; ein ander Mal folgt der Grammatiker (s. v. δυσωποῦμαι und ὑπάγουσιν, vgl. § 65) der erweiterten Textgestalt von A; und zum dritten (s. v. ἔθνος, vgl. § 26) stoßen wir auf eine nur in FY vorliegende Interpolation. Im übrigen kommt der Text des Harpokration der Ueberlieferung von cod. A am nächsten, wofür man die Lemmata ἀσυνθετώτατον: XIX § 136, αὐτόχθονες: XIX § 261, πρόσκλησις: XLIII § 15, χλῆδος: LV § 22 vergleichen möge.

Wann ist nun der Archetypus von S(Y)F geschrieben, und wann der Stammcodex der gesamten Ueberlieferung SYF:A entstanden, den Blaß (edit., vol. II S. VI) in das 5. oder 6. nachchristliche Jahrhundert setzt? Ich will späte Kontamination der einzelnen Handschriftenklassen nicht in Abrede stellen, die sich besonders deutlich in den Doppellesarten von cod. F und den Randvarianten von cod. Q zeigt. Wenn wir aber bedenken, daß der Brief Philipps und die Urkunden der Lakritosrede in F, ebenso der erste Text der Rede vom trierarchischen Kranze in A aus selbständiger Ueberlieferung angeschlossen werden mußten, daß ferner die Zusammenfassung der einzelnen τόμοι zu großen Sammelbänden, die in S und F eine so verschiedene Anordnung mit sich brachte, im 5.—6. Jahrhundert jedenfalls schon abgeschlossen war, daß endlich nach dem Zeugnis der Papyri, um mit Blaß zu sprechen, „die Texte der griechischen Klassiker seit dem ersten Jahrhundert unserer Zeitrechnung erstaunlich wenige Veränderungen erfahren haben“ (vgl. Literar. Centralblatt 1897 Sp. 1463), so werden wir kaum nur den Archetypus von SF in so junge Zeit hinabzurücken wagen. Vollends undenkbar scheint es mir, den Stammcodex für unsere ganze Ueberlieferung so spät anzusetzen, da die Verwilderung des Textes von A deutlich auf die alexandrinische Zeit zurückweist.

Die Erwähnung verschiedener Rezensionen im Altertum führt uns nicht weiter, wie bereits Rehdantz (a. a. O. 1858 S. 461) nachdrücklich betont hat. Mag man immerhin nach den beiden, in den Scholien zur Midiana §§ 133 und 147 bewahrten Lesarten cod. S als den Vertreter

warum?

einer ἀρχαία ἔκδοσις bezeichnen und ihm die „Vulgata“ als δημώδης ἔκδοσις entgegenstellen, so ist doch einmal mit jenen zwei Lesarten noch keine Sicherheit gegeben und andererseits mit der leeren Erwähnung einer ἀρχαία und δημώδης ἔκδοσις nicht viel anzufangen. Noch weniger dürfen wir auf die attikianischen Abschriften verweisen, mit denen man lange Zeit den cod. S in Verbindung gebracht hat, obwohl wiederum schon Rehdantz (S. 460) sich energisch dagegen ausgesprochen hat. Nachdem dann noch J. H. Lipsius (a. a. O. S. 17 fg.) die nach Christ (a. a. O. S. 172 fg.) besonders von Usener (Nachrichten der k. Gesellsch. d. Wissensch. zu Göttingen 1892 S. 195 fg.) ausgebaute Hypothese schlagend widerlegt hatte, gehörte mehr als gewöhnlicher Mut dazu, diesen Leichnam wieder zum Leben erwecken zu wollen. Wenn W. Helmke (a. a. O. zu Anfang) diesen Versuch unternommen hat, so muß ihm zur Entschuldigung dienen, daß er die scharfsinnige Beweisführung von Lipsius entweder nicht gelesen oder nicht verstanden hat. In einer Widerlegung von Helmke wäre jedes Wort unnütz, da ich die Ausführungen von Lipsius einfach abschreiben müßte ²⁾).

²⁾ Die in Frage stehende Subscription zur Rede gegen Philipps Brief in cod. F (gut veröffentlicht von Vömel: Contiones Tafel D) kann nur, wie ich gegen Buermann (Hermes XXI S. 39) behaupten muß,

ω

als διαρθρωται αγ δυο ἀττικιαν gelesen werden, da der Gebrauch der Ligaturen αγ und εγ beim Schreiber von F ganz konstant und darum ihre Verwechslung nicht anzunehmen ist. Zur Erklärung des offensichtlichen Schreibversehens aber reicht ein Hinweis auf das Compendium für ἐκ nicht aus, da die Verbindung διαρθρῶν ἐκ ungewöhnlich und das übergeschriebene ω in Vertretung der Endung ων mir wenigstens nicht bekannt ist. Ich schlage darum als eine dem allgemeinen Gebrauche mehr entsprechende Lösung vor δ. κατὰ δύο ἀττικιανά, indem ich αγ aus dem verbildeten Minuskelcompendium für κατὰ entstanden sein lasse und die große Ähnlichkeit zwischen den Minuskeln α und ω betone (vgl. Lacrit. § 11. πλοῖα für πλοῖω F^b). Für einen, mit Abkürzungen geschriebenen alten Minuskeltext als Vorlage von F sprechen auch andere Verwechslungen von Abkürzungen, so z. B. in den oben aus der Lakritosrede angeführten Lesarten die Varianten § 11 ἀποτίσωσι F^a und ἐκτίσωσι F^b, da die Compendien für ἀπό und ἐκ sich nur wenig unterscheiden; und § 11 κρατην F^b pr. für κρατεῖν, da z. B. auch in cod. A dasselbe Zeichen / die Endungen ην, ειν, ιν vertritt. — Zu den von Lipsius S. 16 zusammengestellten Korrekturen der ersten Hand von cod. F in der Rede gegen Philipps Brief sind an wichtigeren Lesarten hinzuzufügen: § 1 ὁμᾶς pr., η supra υ add. pr. || ἄλλον pr., prius λ eras. || § 13 τοιαῦτα om. pr., in mg. add. 1 || § 22 ὡς ὑπέρ pr., γρ. ὡς ὅπερ in mg. pr. Das Resultat von Lipsius wird dadurch nicht geändert.

Der einzige feste Punkt in der Geschichte des Demosthenestextes im Altertum ist also die erste alexandrinische Gesamtausgabe, die sich an die *πίνακες* des Kallimachos angeschlossen hat: diesem Gelehrten wird ja mit der größten Wahrscheinlichkeit die umfassende, unseren Handschriften zu Grunde liegende Sammlung der demosthenischen Reden zugeschrieben, wie es zuerst von H. Sauppe (*Epistola critica ad Godofredum Hermannum* 1841 S. 49) in glänzender Kombination begründet worden ist. Aus der Stichenzählung, die man auch auf Kallimachos zurückgeführt hat, ist nur soviel abzunehmen, daß der Archetypus von SF beträchtlich hinter jener Ausgabe liegt, da wir doch wohl voraussetzen müssen, daß die grundlegende Edition auch die Prozessurkunden enthielt, soweit sie überhaupt mit den Reden zugleich herausgegeben waren; doch will ich die Möglichkeit wenigstens nicht unerwähnt lassen, daß die Dokumente aus selbständigen Einzelausgaben der betreffenden Reden geschöpft sind. Wenn nun Harpokration s. v. *δεκατεύειν* eine uns verlorene Rede *κατὰ Μέδοντος* anführt, so haben wir daraus keineswegs mit Helmke zu schließen, daß unser Text auf die alexandrinische Ausgabe nicht zurückgehen könne. Denn Harpokration hat dieses Wissen jedenfalls durch Vermittlung des Didymos erhalten, den er hier citiert und unter dem entsprechenden Titel *ἀρχτεύσαι* ausschreibt. Dem Didymos aber, dem Dionysios von Halikarnaß und Kaikilos haben entweder Nebenquellen (Sonderausgaben) zu Gebote gestanden, aus denen sie die Kenntnis der wenigen uns nicht erhaltenen Reden unter dem Namen des Demosthenes schöpften: die Existenz solcher Einzelausgaben ist ja sowohl in der doppelten Redaktion der Rede vom trierarchischen Kranze in cod. A, als auch in der außergewöhnlichen Stichenzählung einzelner Reden nachweisbar (vgl. Christ und Burger: Progr.). Oder aber, wenn jene Männer eine reichhaltigere Gesamtausgabe in Händen hatten, so war das nur eine vollständigere oder eine erweiterte Form der alexandrinischen Edition, die auch später noch kanonische Geltung gehabt hat. Wenn nämlich im Leben der zehn Redner (Ps. Plut. S. 847 E) 65 Reden des Demosthenes als echt anerkannt werden (*φέρονται δὲ αὐτοῦ λόγοι γνήσιοι ξε΄*), so ist klar, daß, ent-

gegen den Aufstellungen der Grammatiker, das durch unsere Handschriften repräsentierte Corpus darin eingeschlossen sein muß, sei es nun, daß sich daran aus Einzelausgaben einige andere Reden angesetzt hatten, sei es, daß die Pinakes des Kallimachos einige Stücke mehr boten als unsere Handschriften. In dem letzteren Falle müßte hier der Ausfall von wenigen Reden angenommen werden, wie es nach dem Zustande der Ueberlieferung in cod. A und nach dem Fehlen des 6. Briefes in S an sich nichts Unwahrscheinliches hat. Das gälte dann auch für die Rede *πρὸς Κριτίαν περὶ τοῦ ἐνεπισκήμματος*, die nach Harpokration (s. v. *ἐνεπίσκημμα*) im Katalog des Kallimachos unter den echten Werken des Demosthenes figurirte (*ὁν Καλλίμαχος μὲν ἀναγράφει ὡς γνήσιον*).

Eben dieses Citat bildet den Angelpunkt, von dem aus E. Bethe (*Demosthenis scriptorum corpus ubi et qua aetate collectum editumque sit*. Ind. lect. Rostoch. 1897) die These zu begründen suchte, daß das Corpus der demosthenischen Reden in der uns vorliegenden Zusammensetzung in der Zeit zwischen 300/280 v. Chr. in Athen entstanden sei, daß es dem Kallimachos dann bei seinen bibliographischen Arbeiten vorgelegen habe und in den verschiedenen Rezensionen unserer Handschriften auf unsere Zeit gekommen sei. Denn wenn Kallimachos, so schließt Bethe, die Rede *πρὸς Κριτίαν* für echt erklärte, so müßte sie auch in einer auf seiner Autorität beruhenden Demosthenesausgabe enthalten gewesen sein; da nun aber die kritischen Arbeiten des Dionysios von Halikarnaß und seiner Genossen in unserer Ueberlieferung keine Spur hinterlassen haben, somit auch das Verwerfungsurteil des Dionysios (bei Harpokration) für das Fehlen der bezeichneten Rede nicht verantwortlich gemacht werden kann, so dürfe unser Corpus mit den *πίνακες* des Kallimachos nicht in Verbindung gebracht werden. Dem steht freilich die Thatsache gegenüber, daß mehrere, im Altertum mit Grund verdächtige Reden, die Kallimachos nicht angezweifelt hatte (or. VII. *ὃν ἐπιγράφει Καλλίμαχος ὑπὲρ Ἀλοννήσου* nach Dionysios von Hal. de admir. vi. Dem. c. 13 und or. LVIII *κατὰ Θεοκρίνου ἔνδειξις . . τοῦτον Καλλίμαχος ἐν τοῖς Δημοσθένους φέρει* nach Dionysios von Hal. de Dinarcho c. 10), in unseren Handschriften überliefert sind,

während wir die von guten Kritikern für echt ausgegebene Rede ὑπὲρ Σατύρου dem Urtheile des Kallimachos gemäß nicht besitzen (vgl. Photios biblioth. S. 491 b 31 Bk.), ebenso wenig die für Diphilos verfaßte Demegorie (nach Dionysios von Hal. de Dinarcho c. 11: vgl. Usener a. a. O. S. 191). Aber Bethe weiß sich zu helfen, indem er den Kallimachos flugs zu einem Benutzer und Abschreiber des großen athenischen Sammelwerkes stempelt. Daraus würde dann jedoch hervorgehen, einmal daß auch die Rede gegen Kritias, *ὅν Καλλίμαχος ἀναγράφει ὡς γνήσιον*, jedenfalls bereits in der athenischen Sammlung vorhanden war und weiter, daß nun wieder unsere Handschriften auch auf die athenische Gesamtausgabe nicht zurückgehen können. Damit ist die Theorie Bethes ad absurdum geführt, und wir kommen auf die Annahme eines zufälligen Verlustes der Rede zurück.

Wir müssen indessen noch einen Augenblick bei jener Ausgabe verweilen, die bald nach dem Tode des Demosthenes in Athen in den Handel gebracht sein soll. Denn es ist längst erkannt, daß eine Reihe von demosthenischen Reden in der uns vorliegenden Form nur durch die Annahme eines Redaktors erklärt werden kann, den wir hier einmal bei seiner sichtenden, zusammenschweißenden und interpolierenden Thätigkeit greifbar vor uns haben. Aber nur ein logischer Sprung kann nun jenen Redaktor auch zum Herausgeber der gesammelten Werke des Demosthenes machen, da die redaktionelle Thätigkeit allein die Veranstaltung einer Gesamtausgabe nicht in sich schließt. Mag unter den demosthenischen Reden immerhin ein ganzes Bündel von Prozeßreden für Apollodoros Unterschluß gefunden haben, die größtenteils von Demosthenes nicht verfaßt sind, so ist damit doch nur bewiesen, daß das Interesse an den Werken des großen Redners der Aufnahme von fremdem Eigentum Vorschub geleistet hat. An sich steht also der Verlegung des Schauplatzes dieser Sammelthätigkeit nach Alexandria kein Hindernis im Wege, und in den Nachrichten aus dem Altertum wird uns keine andere Sammlung der demosthenischen Reden als die des Kallimachos kenntlich.

Wenn wir uns aber die Bedingungen des literarischen Unterschleifs vor Augen stellen, der

hes/pt?

minderwertige Produkte unberühmter Autoren oder herrenloses Gut auf den gefeierten Namen des Demosthenes taufte, so werden wir gewiß von einer athenischen Gesamtausgabe bald nach dem Tode des Redners absehen müssen. Denn die Entstehungszeit mehrerer Gerichtsreden (z. B. gegen Phormion und gegen Dionysodoros) lag damals noch so nahe, daß ihre Aufnahme unter die echten Werke des Demosthenes unverständlich wäre, da wir doch bei einem Ordner seines Nachlasses eine gewisse Kenntnis des Stiles sowohl, als auch der logographischen Thätigkeit des Redners voraussetzen müssen. Um diesem Dilemma zu entgehen, hat Bethe jenes Sammelwerk in die Zeit zwischen 300—280 heruntergedrückt, indem er sich auf den Neffen des Demosthenes Demochares beruft, auf dessen Betreiben die Athener im Jahre 280 dem Demosthenes ein ehernes Standbild auf dem Markte errichteten (Ps.-Plutarch: Leben der zehn Redner S. 847 A). Sollte indessen die litterarische Hinterlassenschaft eines Mannes, nach dessen Hinscheiden die Rednerbühne verödet erschien, nicht schon bald nach seinem Tode einer kritischen Sichtung unterworfen sein, da doch derselbe Demochares, der seine Ausbildung als Redner wahrscheinlich durch seinen Oheim genossen hatte (vgl. Bläß: Att. Bereds.² III 2. S. 340), schon im Jahre 322 bei der Beratung über den Frieden mit Antipatros in der Volksversammlung aufgetreten war (Leben der zehn Redner S. 847 D)? Ganz anders stehen die Sachen, wenn wir das Corpus Demosthenicum erst in Alexandria entstanden denken, da eine Kontrolle der Echtheit der als demosthenisch ausgegebenen Reden hier mit viel größeren Schwierigkeiten verknüpft war: die aus dem Nachlaß edierten Stücke wurden unbesehens als reine Ware entgegengenommen; bei Angeboten von anderer Seite ließ das eine oder andere Paradestück die übrigen passieren (vgl. Rehdantz bei Schäfer: Demosthenes und seine Zeit III. B. S. 320).

Ich skizziere zum Schlusse in den Grundlinien der Überlieferungsgeschichte des demosthenischen Textes, wie sie nach diesen allgemeinen Untersuchungen sich mir ergeben hat. Demosthenes hatte selbst bereits einzelne Reden herausgegeben, die in der Oeffentlichkeit eine größere Wirkung erzielen sollten, als durch den einma-

*keine wahrh.
textgesch. Sah-
weise*

ligen Vortrag in der Volksversammlung oder vor Gericht zu erreichen war. Nach seinem Tode wurde sein Nachlaß von einem rhetorisch geschulten Freunde oder Angehörigen (Demochares?) geordnet und zur Publikation verarbeitet. Die erste und, soweit uns erkennbar ist, einzige umfassende Sammlung seiner Werke wurde jedoch erst in Alexandria angelegt und von Kallimachos in seinen *πύλαις* beschrieben. Daran schloß sich eine Gesamtausgabe, welcher die Exemplare der alexandrinischen Bibliothek zu Grunde gelegt wurden. Vermutlich haben daneben aber noch Sonderausgaben einzelner, größtenteils pseudographischer Reden zirkuliert, von denen es zweifelhaft ist, inwieweit sie späterhin dem alexandrinischen Corpus angefügt worden sind: uns ist von ihnen nur durch die Reste rhetorischer und grammatischer Arbeiten der Alten dürftige Kunde zugekommen. Jene alexandrinische Gesamtausgabe hat nun das gesamte Altertum beherrscht, wie auch unsere handschriftliche Ueberlieferung im letzten Grunde auf die Arbeiten des Kallimachos zurückführt.

Unter den Händen der späteren Alexandriner indessen hat der Text bereits die zahllosen Verderbnisse empfangen, die sich durch unsere Ueberlieferung von den ältesten Grammatikercitaten und Papyrusfragmenten bis zu den erhaltenen Codices hinziehen. Wenige Jahrhunderte nach der Herausgabe des ersten Sammelwerkes, das selbst vielleicht schon mancherlei Schäden aufwies (vgl. die Zenothemisrede), war also der Demosthenestext vollkommen verwildert, wie es sich besonders darin ausspricht, daß die sogenannte, durchaus nicht einheitliche Papyrusrezension und die Grammatikercitate keinen unmittelbaren Zusammenhang mit unserer handschriftlichen Ueberlieferung zeigen. Am ehesten gewinnen wir noch ein Gesamtbild von dieser im Altertum verbreiteten, verwahrlosten Textgestalt, wenn wir unseren cod. A, den Sproß von irgend einem Zweige jenes wilden Baumes, mit dem vortrefflichen cod. S vergleichen. Deshalb mag auch die Benennung des cod. A als 'Vulgata' hingehen, indem wir diese Bezeichnung auf den Vulgattext des Altertums übertragen. Gegen Ausgang der Römerzeit hat man sich nun um die Gewinnung eines alten, guten Exemplares bemüht, das den ursprünglichen Bestand des Corpus

cf. Lasser l.c. 16

Demosthenicum möglichst vollständig enthielt. Daraufhin hat man eine Ausgabe veranstaltet (*ἀρχαία ἐκδόσις*?), deren bester Vertreter uns in cod. S vorliegt. Dann aber hat die Kontaminationswut wieder ein Exemplar dieser gereinigten Ausgabe mit einem Vulgattexte vergleichen und daraus interpolieren lassen. Die davon in einem Vorfahren betroffenen codd. F und Y stellen sich darum jetzt vielfach mit dem Vertreter der alten Vulgata cod. A zusammen, während sie in vielen Aeußerlichkeiten, aber auch im Texte mancher Privatreden die Merkmale des einstigen Zusammenhanges mit cod. S bewahrt haben.

Die Grundsätze, auf denen eine kritische Ausgabe des Demosthenes aufgebaut werden muß, ergeben sich hiernach von selbst. Denn als einheitliche Ueberlieferungsklassen stehen sich nur die codd. S und A gegenüber, von denen S seinem inneren Werte entsprechend vor allem Beachtung verdient; cod. A darf aber wegen der vielen guten Lesarten, die er trotz aller Verderbnisse bewahrt hat, nicht vernachlässigt werden. In zweiter Linie erst kommt in Betracht cod. F (und mit ihm cod. Y), der in den unverfälschten Teilen besonders für die Ermittlung der ursprünglichen Lesart des Ueberlieferungszweiges SF von Wert ist, der in den kontaminierten Reden dagegen durch die Aufnahme alter, z. T. guter Varianten unser Interesse in Anspruch nimmt. Da jedoch keine Handschrift den Demosthenestext ohne vielfache Schäden uns überliefert hat, so muß die Entscheidung über die Aufnahme der einzelnen Lesart zunächst aus inneren Gründen gesucht werden; in Ermangelung dieser muß der Vorzug des cod. S den Ausschlag geben.

II.

Die vorstehenden Ausführungen, die bereits meinem Habilitationsvortrage im Nov. vorigen Jahres (1897) zu Grunde lagen, wollte ich der Oeffentlichkeit nicht übergeben, ohne wenigstens die Haupthandschriften des Demosthenes näher kennen gelernt und für die im Vorangehenden behandelten Stücke der Ueberlieferung neu verglichen zu haben. Den Text des cod. Paris. S bot mir die schöne, phototypische Reproduktion dieser Handschrift vom Jahre 1892, die ich in der Münchener Staatsbib-

liothek benutzen konnte; dieselbe Bibliothek hat den großen Vorzug, den wichtigen cod. August. A zu besitzen. Dagegen mußte ich mich zu einer Reise nach Italien entschließen, um den cod. Marc. F, die leitende Handschrift ihrer Ueberlieferungsklasse, einsehen zu können. Bei dieser Gelegenheit habe ich dann auch der Bibliotheca Ambrosiana einen Besuch abgestattet, der mir durch die Bemerkungen Vömel's ('notitia codicum' vor seiner Ausgabe der Demegorien 1857 S. 269/70) nahegelegt war. Das Ergebnis der vierwöchentlichen Studien in den Bibliotheken von Venedig und Mailand lege ich im folgenden vor, indem ich einige Worte über den cod. Paris. S und den cod. August. A voraufschicke.

cod. Paris. 2934 (S oder Σ) wird durch die schöne Minuskelschrift als die älteste der erhaltenen Demostheneshandschriften erwiesen. Wenn der Herausgeber des Facsimiles H. Omont sie ohne genauere Bestimmung ins 10. Jahrhundert setzt, so scheint mir das doch übertriebene Vorsicht, da die reine, auf den Linien stehende, zuweilen nach links geneigte Schrift, der nur vereinzelte Uncialformen beigemischt sind (Δ, λ, Π, C, ς), auf den Anfang des 10. Jahrhunderts hindeutet und vielleicht noch für das 9. Jahrhundert in Anspruch genommen werden kann; denn daß die Uncialbuchstaben schon im 9. Jahrhundert in die Minuskelschrift einzudringen beginnen, zeigt uns der cod. Clarkianus des Plato vom Jahre 895. Ueber die Korrekturen der Handschrift läßt sich nach der Phototypie allein kein sicheres Urteil fällen, da die Reproduktion nur bei größeren Textbesserungen nach dem Schriftcharakter eine Zuweisung an die verschiedenen Korrektoren gestattet; so viel kann ich jedoch mit Bestimmtheit behaupten, daß Vömel, dessen Augen für diese feineren Unterschiede zu wenig geschärft waren, das letzte Wort darüber nicht gesprochen hat und daß eine eindringende Untersuchung, wie sie z. B. für die Korrekturen des cod. Urbinas des Isokrates von Buermann geleistet ist, auch für diese Handschrift sehr erwünscht wäre. Die Untersuchung müßte sich auch auf die verschiedenen Scholienhände erstrecken, die von Dindorf nach seiner Gewohnheit nicht getrennt sind. Es ist bedauerlich, daß die Pariser sich damit begnügt haben, in ihrer Publikation die

Studie von Vömel wiederabzudrucken, da hier doch der Ort für eine allen Ansprüchen genügende Beschreibung der Handschrift gegeben war.

Immerhin ist uns jetzt die Gelegenheit geboten, das Verhältnis des cod. S zum cod. Laur. 136 (fascio 9 dietro al pluteo 56 = L oder Λ) genauer zu erforschen, der von seinem Entdecker F. Schultz ('De codicibus quibusdam Demosthenicis ad orationem Philippicam tertiam nondum adhibitis. Progr. Berlin 1860 S. 31) etwas voreilig als eine neben S selbständige Handschrift gewertet worden ist. Ganz absehen müssen wir hier von den Korrekturen, da die Aenderungen der zweiten Hand einem Codex der Familie F entnommen sind, der auch Lesarten des cod. Y (O) und der jüngeren sogenannten Vulgata enthielt; doch können die Varianten dieser 'singularis recensio' (Schultz S. 32) eine selbständige Bedeutung nicht beanspruchen. Und nicht anders steht es um die Korrekturen der manus prima und manus antiqua, die zum großen Teile wenigstens aus der Vorlage des cod. Laur. herübergewonnen sind und sich deutlich als nachträgliche Aenderungen dieser Vorlage charakterisieren. Wenn viele von diesen Varianten in cod. S nicht angetroffen werden, so ist damit zunächst doch nur die Vermutung nahegelegt, daß eine zwischen den codd. S und L stehende Mittelhandschrift mit einer anderen Ueberlieferung kontaminiert worden war. Denn im übrigen ist in L der ursprüngliche Text des cod. S bis auf die Schreibfehler mit auffälliger Genauigkeit wiedergegeben, die wir bei einem Abkömmling im zweiten Gliede gar nicht größer wünschen können.

Ich habe diejenigen Stellen von or. 6—9, an denen selbständige Lesarten aus L notiert waren (siehe auch Rehdantz-Blass: Philippische Reden. 2. Heft. Anhang S. 140/7), mit S verglichen, wobei sich mehrfach in S genaue Uebereinstimmung mit L fand; unter den übrig bleibenden Varianten ist keine einzige, die sich nicht aus einer Nachlässigkeit der Abschreiber erklären ließe. Bezeichnend ist es, daß in der 8. Rede, die zu Anfang mit aner kennenswerter Sorgfalt kopiert ist, plötzlich von § 68 an die Schreibfehler sich häufen, da die Aufmerksamkeit des Librarius hier offenbar abgelenkt war. Dreimal (VI § 21, VIII

§ 75, IX § 38) ist genau eine Zeile von S ausgelassen, wofür an den beiden ersten Stellen Homoeoteuton die nächste Ursache war. In or. VIII § 64 steht in L *ἡμετέρῃ πόλει ἄδεια* geschrieben, während der Librarius von S durch Zeichen, die allerdings leicht übersehen werden konnten, die Ausscheidung von *πόλει* bewirkt hatte. Ein sicheres Kriterium für die Abhängigkeit von L würde sich daraus ergeben, daß vereinzelt jüngere Korrekturen von S (vgl. VI § 17⁵, § 20¹, § 23³ u. s. w.) in L von erster Hand eingetragen sind, wenn nicht die Wahrscheinlichkeit dafür spräche, daß wir diese Textänderungen dem Mittelgliede zwischen S und L verdanken. In or. VIII § 7⁶ ist z. B. die ursprüngliche Lesart von S *ἀττικῆς τοῦ πειραιῶς φίλιππος οὐτ' ἀδικεῖ τὴν πόλιν οὔτε ποιεῖ πόλεμον* von L pr. mit der unwesentlichen Abweichung *πειραιῶς* wiedergegeben; die jüngere Korrektur in S (saec. XII) *ἀττικῆς καὶ τοῦ πειραιῶς* (sic!) *ὁ φίλιππος* ist von L pr. durch die Beifügung von *καὶ* und *ὁ* über der Zeile hergestellt; aber dieselbe Hand hat dann auch *ποιεῖ τὸν πόλεμον* (τὸν über der Zeile) geändert, was uns über den cod. S hinausführt. So können auch vereinzelte Differenzen zwischen S und L pr., in denen ein Zusammenhang von L mit anderen Handschriften sich zeigt, nicht ohne weiteres für die Selbständigkeit des cod. L ins Feld geführt werden.

Danach stehen die Sachen so, daß keine Lesart von L die Selbständigkeit dieser Handschrift beweist, daß aber die genaue Uebereinstimmung der Textgestalt von S pr. und L pr. die Abhängigkeit des cod. L vermuten läßt. Da nun ein Grundsatz der diplomatischen Kritik die Annahme von möglichst wenig Urhandschriften verlangt, so müßte zunächst für den um drei Jahrhunderte jüngeren cod. L die Selbständigkeit neben S mit unanfechtbaren Gründen erwiesen werden, wenn er für die Textkritik in Frage kommen soll. Der methodologische Fehler lag bei Schultz, der sich den Nachweis der selbständigen Bedeutung von L zu leicht gemacht hat; wenn die späteren Herausgeber des Demosthenes die Behauptungen von Schultz für bare Münze genommen haben, so kann doch dies unkritische Verfahren mir nicht die Verpflichtung auferlegen, meinerseits die Abhängigkeit des cod. L noch weiter

darzuthun. Demnach halte ich den cod. L aus inneren Gründen solange für einen in der Kritik bedeutungslosen Abkömmling von cod. S, bis mir seine Selbständigkeit bewiesen oder auch nur wahrscheinlich gemacht wird. Eine Konfrontierung der beiden Handschriften durch Autopsie dürfte übrigens festere Kriterien für die Abhängigkeit des cod. L erbringen. Von Wichtigkeit erscheint mir die Handschrift vorläufig nur für diejenigen Stellen, an denen die Lesart der ersten Hand in S durch spätere Korrektur unkenntlich geworden ist: denn hier dürfen wir den ursprünglichen Wortlaut von S aus L pr. erschließen.

cod. August. A (Monac. 485; vgl. A. Spengel: Ueber die Handschrift cod. Augustanus I Monac. des Demosthenes. München 1872) ist eine Pergamenthandschrift mit 470 Blättern in klein Quart (ca. $22\frac{1}{2} \times 16$ cm; Schriftfläche durchschnittlich 17×12 cm), von denen f. 3—12 (bis Phil. A § 29 ἐννεμήκοντα καὶ) von einer Hand des 15. Jahrhunderts ergänzt sind. Von dem früher 3 Doppelblätter umfassenden ersten Quaternio dieses Supplementum ist dann wieder die äußere Lage (d. i. das erste und sechste Blatt) mit Teilen der ersten und zweiten olynthischen Rede verloren gegangen (vgl. Dindorf. ed. Oxon. ad Ol. B § 21). Der Anfang der Rede gegen Euergos und Mnesibulos (bis § 2 δόξωσιν ὅμιν τὰ) ist noch auf dem letzten Blatte eines vollen Quaternio überliefert; das 'anhängende Teilchen eines nachfolgenden Blattes' (Spengel) ist nur ein Flicker, der diesen letzten Quaternio zusammenhält.

Die Handschrift ist bisher zu jung datiert, indem man sie dem 11., ja selbst dem 12. Jahrhundert zuwies, während sie doch alle Kennzeichen des 10. Jahrhunderts an sich trägt. Wir haben eine schöne, reine Minuskelschrift, in welcher nur die Uncialen λ, ζ, ξ selten auftreten; außerdem habe ich neben einigen (ο = οσ in der Endung vereinzelt im Texte ein κ entdeckt. Demgegenüber kommt es nicht in Betracht, daß in den die Paragraphenteilung andeutenden, etwas aus der Zeile vorgerückten Buchstaben, die man mit den Kapitalüberschriften vergleichen muß, ab und zu eine andere Majuskelform erscheint (ähnlich im cod. Clark. des Plato), wie denn auch umfassendere Kollationen vielleicht noch den einen oder anderen

Uncialbuchstaben den genannten beigesellen werden. Die Schrift hat einen ziemlich flüssigen und nicht sehr regelmässigen Charakter, der sich auch nicht überall konstant bleibt und, wie es scheint, die zu junge Datierung veranlaßt hat: vielleicht war eben der Schreiber kein professioneller Bücherabschreiber. Damit stimmt es, daß, wie in alten Scholienschriften, so hier im Texte Abkürzungen ziemlich häufig vorkommen, deren Bildung aber durchaus auf hohes Alter hinweist. Um so mehr ist also die reine Minuskelschrift zu betonen. Richtlinien scheint der Schreiber verschmäht zu haben, sodaß die Stellung der Schrift zur Zeile uns keinen Anhaltspunkt der Altersbestimmung bietet. Wie trügerisch übrigens dieses Indicium ist, habe ich in Mailand erfahren, wo man mir hängende Schrift aus dem 9. Jahrhundert zeigte. Ich setze die Handschrift danach unbedenklich spätestens in den Anfang des 10. Jahrhunderts.

Die Trennung der Korrekturen und Scholien und ihre Verteilung auf die verschiedenen Hände macht einige Schwierigkeiten. Natürlich hat der Librarius (1) schon während des Schreibens Versehen gebessert; aber nachher hat er dann die Handschrift wieder durchgesehen und sich hierbei einer hellbis dunkelroten Tinte (zuweilen mit etwas bräunlicher Färbung) bedient. Auch die Hauptmasse der Scholien stammt von ihm oder vielleicht von anderen, zeitlich sehr nahe stehenden Schreibern: wir können deutlich zwei Gruppen unterscheiden, deren Schrift mit der des Librarius nicht völlig identisch ist. Davon ist die eine Schreibweise, die hellrötlichbraun bis bräunlich erscheint und besonders zu den ersten Reden vorkommt, unruhiger wie die Schrift des Librarius, aber sehr ähnlich; die andere, die von der Rede gegen Androtion an häufig wird, zeigt einen etwas festeren Charakter und zeichnet sich durch eine dunklere, schmutzigbraune bis schwärzliche Tinte aus. Dennoch weichen beide weder unter sich, noch von der Schrift des Textes soweit ab, daß man sie nicht unter Umständen für die Hand des Librarius in Anspruch nehmen könnte, der dann natürlich zu wiederholten Malen und zu verschiedenen Zeiten sich mit der Scholienausstattung des Textes beschäftigt haben mußte. Von der Rede gegen Leptines an fehlen diese größtenteils vortrefflichen Erläuterungen, die eine

besondere Untersuchung verdienen: von einem Gesamtcorpus unserer Demosthenesscholien kann natürlich nicht die Rede sein.

Zwei andere Schreiber (2^a und 2^b) haben dann die Handschrift etwa im 12. Jahrhundert in Händen gehabt, und zwar hat der erstere nur wenige Bemerkungen zum Anfange der Midiana (f. 70^a), zur Leptinea (f. 244^b und 245^a = S. 455³ Anm. bis *δικανικόν* und S. 461⁹ fg. Df.) und zum Eingang der Rede gegen Konon (f. 278^a = S. 813³ fg. Df.) beige geschrieben: die Schrift erinnert sehr an den cod. Vat. A des Isokrates vom Jahre 1063, weist aber in den Buchstabenformen auf eine jüngere Zeit. Den anderen Korrektor möchte ich gerade wegen seiner äußerst flüchtigen und schwer zu lesenden Schrift, die von der charakteristischen Schreibart des 13. Jahrhunderts abweicht, spätestens dem Anfang dieses Jahrhunderts zuweisen. Seine Bemerkungen sind gleichfalls nicht allzu häufig und finden sich besonders zu Anfang und zu Ende der Handschrift (f. 13^a. 16^b. 37^b fg. 286^a fg.). Da beide Schreiber eine rotbraune Tinte verwenden, die beim zweiten (2^b) nur zuweilen einen graubraunen Ton annimmt (f. 37^b fg.), so ist die Sonderung ihrer Textkorrekturen und die Scheidung von den nachträglichen Besserungen des Librarius nicht leicht, in vielen Fällen unmöglich. Für ihre Korrekturen dürfte darum die Bezeichnung corr. 2 ausreichend sein.

Mit größerer Sicherheit läßt sich eine Hand des ausgehenden 13. oder beginnenden 14. Jahrhunderts (3) erkennen, die in der Rede gegen Polykles das von pr. ausgelassene Stück § 53 οὐ γὰρ ἔφη ἔχειν — § 56 ταῖς αὐταῖς τὸ σιτηρέσιον auf der unteren von pr. freigelassenen Hälfte von f. 446^b nachgetragen hat. Ihre mit einer grünlichen bis braungrünen, durchschlagenden Tinte ausgeführten Korrekturen sind mir besonders im letzten Drittel der Handschrift aufgefallen, dürften aber auch im Texte und am Rande von f. 38^a, 171^a, 183^a, 226^a anzuerkennen sein.

Eine tiefschwarze Korrektur fand ich f. 29^a (Herstellung der Lesart von pr.); hellgraue Korrekturen (f. 19^a, 24^a u. s. w.), welche die Schrift des Supplements aus dem 15. Jahrhundert zeigen, sind selten. Eine besondere Bezeichnung dafür dürfte sich nicht verlohnen. — Text und Scholien von A,

die gleicherweise mangelhaft bearbeitet sind, verdienen eine gründliche Nachprüfung.

Aus diesem Befunde können wir nun mit Sicherheit schon die Abhängigkeit des cod. Paris. 2936=r (Vömel S. 206/7) wenigstens in seinem zweiten Teile abnehmen, dessen Zugehörigkeit zu A Rehdantz (Jahrb. f. Philol. 1857 S. 818) dargelegt hatte, ohne daß er unmittelbare Abhängigkeit zu behaupten sich getraute. Denn wenn cod. r die Gerichtsreden in der Folge von A, jedoch ohne die Rede gegen Euergos und Mnesibulos enthält, deren größter Teil in A durch einen Zufall verloren ist, so muß r aus A abgeleitet sein; wäre nämlich r aus einem vor A liegenden Exemplare abgeschrieben, so würde jedenfalls auch die 47. Rede in r mitüberliefert sein. Dazu kommt, daß die Scholien der verschiedenen Hände von A in r gleichmäßig vorhanden sind: so z. B. sind die Scholien zum Anfang der Friedensrede, die Dindorf aus r allein notiert hat, in A von 2^b zugefügt (vgl. auch die Scholien zur Kalliklesrede von 2^b und mehrere der oben notierten Bemerkungen von 2^a). Wenn ich endlich noch darauf hinweise, daß auch manche jüngeren Korrekturen von A im Texte von r stehen (vgl. z. B. or. 39), so kann es nicht mehr zweifelhaft sein, daß sowohl Text wie Scholien von cod. r in Zukunft eine Berücksichtigung nicht mehr beanspruchen können. Ueber den ersten Teil der Handschrift mit den Staatsreden und den Gerichtsreden in öffentlichen Sachen wage ich noch kein abschließendes Urteil; doch steht die Unselbständigkeit auch dieses Teiles von cod. r (und von cod. Malatest.: Vömel S. 245/7) für mich außer Frage (s. unten zu cod. Ambros. C 235). Dagegen wäre es von Wichtigkeit, wenn sich eine alte Abschrift der ersten in cod. A verlorenen Blätter ermitteln ließe.

cod. Marc. 416 (Foder M; vgl. H. Buermann: Hermes XXI 1886 S. 34 fg.) ist eine Pergamenthandschrift in Folio, deren $36\frac{1}{2} \times 28$ cm große Blätter in zwei Columnen von 29×9 cm Schriftfläche mit durchschnittlich 46 (vereinzelt auch 43. 45. 47) Zeilen beschrieben sind. Nach der mit arabischen Ziffern in der oberen Ecke rechts ausgeführten Numerierung zählt der Codex 322 Blätter; in Wirklichkeit sind 323 Blätter vorhanden, da die Zahl 249 doppelt gesetzt ist. Quaternio KB = f.

181/7 hat nur 7 Blätter, sodaß nach den vorgesetzten 8 + 4 Blättern der Demosthenestext auf 39 Quaternionen vollständig ist. Dem Bios und den Hypothesen des Libanios, die in Vollzeilen auf den ersten 11 Blättern geschrieben sind, folgt auf f. 12^a das Inhaltsverzeichnis; dann erst beginnt mit f. 13^a dieselbe Hand den Text der Reden, dem auf den drei letzten Seiten des letzten Quaternion der Epitaphios des Ps.-Lysias von der vierten (Scholien-)Hand angeschlossen ist.

Die Angaben über das Alter der Handschrift schwanken: während die meisten Gelehrten sich für das 11. Jahrhundert entschieden, bestimmte Th. Heyse mit Zustimmung Vömls (notit. cod. S. 200) die Zeit auf das 10. Jahrhundert. Mit Recht, denn dafür spricht die gleichmäßig schöne, aufrechtstehende, nur zuweilen etwas nach rechts geneigte Schrift, die eine etwas jüngere Stufe der Schriftentwicklung darstellt, als cod. Paris. S; dafür spricht ferner, daß die Schriftzeilen zumeist von der Richtlinie durchschnitten werden. Gegen diese Datierung kann aus den in F vorkommenden Majuskeln ein Gegen Grund nicht entnommen werden, da der Charakter der strengen Minuskelschrift vollkommen gewahrt ist und auch die Häufigkeit dieser Formen in den verschiedenen Teilen der Handschrift wechselt. So fand ich verhältnismäßig oft die Zeichen € , Z , H , K , λ , N , ξ , Π , ϑ , und in einer Rede sogar nicht selten das unciale ψ . Daneben notierte ich vereinzelt Δ , Β , Γ (immer groß, wie zuweilen auch Τ) , Δ , Λ , Π , C , Ω . Abkürzungen sind sehr selten; charakteristische junge Ligaturen sind mir nicht aufgefallen. Das Iota subscriptum kommt natürlich nicht vor; dagegen bemerkte ich in den von mir verglichenen Stücken an folgenden Stellen das wenig bekannte Iota suprascriptum: f. 33^a II = Phil. III § 5 ῥαⁱθυμίας, f. 92^a II = fals. leg. § 66 σῶⁱζουσιν, f. 102^b I = ibid. § 219 ἐπὶ θράⁱνκησ, f. 111^b I = ibid. § 337 ἐπὶ ταύⁱτηⁱ, f. 126^b II = Mid. § 53 ἐκⁱάστῳⁱ, f. 131^a I = ibid. § 113 διαφⁱθείρηⁱ (ηⁱ in ras.), f. 198^a I = Lacrit. § 4 δῶⁱ-κηνέναι, f. 274^b I = Dionysod. § 38 ἀποδιⁱδῶⁱσ (ι a corr.), f. 274^b II = ibid. § 41 τολμⁱᾶⁱσ (ι a corr.), f. 290^a = Neaer. § 47 νεⁱαίραⁱ (ι a corr.?), f. 294^b I = ibid. § 84 ἦⁱσθετο, f. 297^a I = ibid. § 124 θράⁱτταν, f. 309^b II = prooem. N § 2 τοσοⁱύτωⁱ. Die Handschrift gehört also etwa in die zweite Hälfte des 10. Jahrhunderts;

jedenfalls kann für denjenigen, der ihre Schriftform studiert, kaum ein Zweifel sein, daß sie vor dem 11. Jahrhundert geschrieben ist.

Der Text ist von mehreren Händen durchkorrigiert, die zumeist auch zahlreiche Scholien am Rande beigelegt haben. Zunächst natürlich hat der Librarius sowohl während des Schreibens gebessert, als auch nachträglich Varianten und Scholien am Rande zugeschrieben, indem er zugleich über der Linie abweichende Lesarten notierte, die er in seiner Vorlage als das Ergebnis einer Kontamination vorfand³⁾. Die nachträglichen Bemerkungen heben sich durch die Farbe der rötlichbraunen Tinte ab, die sich von helleren zu dunkleren Tönen abstuft. Sie sind mit einer etwas spitzeren Feder als der Text geschrieben und zwar entweder uncial oder in den Minuskeln des Textes, die hier jedoch stärker mit Abkürzungen durchsetzt sind und zuweilen einen flüssigeren Charakter annehmen.

Eine zweite Hand, die ich dem 11. Jahrhundert zuweise, bedient sich in ihren z. T. umfangreichen Randbemerkungen durchgehends einer kräftigen, bräunlichgrünen Tinte, die sie leicht erkennen läßt, zumal die flüssigen, dabei sehr sauberen und gleichmäßigen Züge charakteristisch ausgeprägt sind. Denselben Ductus zeigen nun aber auch Zusätze mit einer mehr rötlichbraunen Tinte (z. B. f. 16^b, 17^a links unten, 21^b, 22^a u. s. w.), die ich nach der Uebereinstimmung des Schriftcharakters dem zweiten Korrektor gebe: dieser muß demnach die Handschrift ebenfalls zu wiederholten Malen durchgesehen haben. Die roten (oder rotbraunen) Korrekturen in den grünen Notizen von dieser Hand hatten mich anfangs zu der Annahme verführt, der Librarius habe erst nach dem zweiten Korrektor die Superrevision (mit rötlicher Tinte: s. o.) unternommen; nun haben sich diese Aenderungen entweder als Besserungen

³⁾ Bemerkungen über die διόρθωσις der Vorlage entdeckte ich, abgesehen von der bekannten Subscription unter der Rede gegen Philipps Brief und der von Buermann hervorgezogenen Subscription der Pantainetosrede (Δ ἀπὸ τῆς παραγραφῆς τὸ προῖμον τὸ πρῶτον, τὸ δεύτερον ἀπὸ τῆς εὐθουδικίας) die folgenden: Δ = διόρθωται zwischen der Subscription der ἐπιστολὴ Φιλίππου und dem Präscript συμβουλευτικοί: περὶ συντάξεως, doch wohl zum vorangehenden Briefe; vor den Präscripten der Kranzrede und der Rede gegen Leptines; in der Verzierung zwischen der Subscription der Leptinea und dem Präscript der Midiana, jedenfalls zur letzteren gehörig; in der Subscription der ἐπιτροπικοί.

von derselben Hand bei der wiederholten Durchsicht des Manuscripts (f. 14^b links, 19^a unten, 22^b links, 33^a, 38^b, 39^b, 121^b) oder als Korrekturen des 3. (bezw. 4.) Schreibers herausgestellt (f. 19^b links, 155^a). Die Unterscheidung der, wie es scheint, zahlreichen Textbesserungen dieser Hand von pr. ist bei geringen Aenderungen oft unmöglich, da corr. 2 in der dritten philippischen Rede z. B. außer der gewöhnlichen braungrünen Tinte noch eine dunkelbraune (vgl. das Scholion f. 33^a links) und eine hellere rotbraune Dinte verwendet (vgl. die Variante λέγει zu § 14 mit der besonderen λ-Form).

Die nächsten beiden Schreiber, von denen die Hauptmasse der Scholien her stammt, führen uns etwa in das 12./13. Jahrhundert. Von der 3. Hand weiß ich allerdings mit Sicherheit nur wenige Stücke nachzuweisen, die durch eine auffallend rote Tinte kenntlich sind: so f. 12^b oben das Scholion S. 36¹⁷ Df. und f. 14^b unten das Scholion S. 77¹⁴ Df. Das Scholion f. 24^a = S. 168⁶ Df., das nach ἐκλαμβάνεται vom 4. Schreiber vervollständigt ist, scheint die Priorität jener Hand darzuthun. Unwesentlich für die Zeitbestimmung ist der Umstand, daß die Merkzeichen zu Ol. A pag. 13²¹ und 20²⁷ (R.) von der dritten Hand herrühren, während die Scholien hierzu vom folgenden Schreiber eingetragen sind. Dagegen fand ich in einem Scholion von 4 auf f. 15^a links = S. 83²⁰ Df. eine deutliche Korrektur der dritten Hand, — φασὶ δὲ τινες ὅτι πάντοτε μωρίαν κτλ. und darin über der Zeile zwischen ὅτι und πάντοτε das sinnentsprechende οὐ von 3 (rot) —, sodaß wir doch wohl die beiden Schreiber in dieselbe Zeit setzen müssen, obgleich der Schriftcharakter von 4 auf eine jüngere Periode (saec. XIII?) hinzudeuten scheint. Uebrigens kann auch die durch einen unruhigen Ductus ausgezeichnete vierte Hand, die zumeist eine grünlichbraune Dinte mit bald heller, bald dunkler und selbst rötlicher Färbung verwendet, ihre Arbeit nicht in einem Zuge durchgeführt haben, da ihre Bemerkungen zuweilen in verschiedenen Dintenfärbungen nebeneinanderstehen (vgl. f. 12^b unten, 15^b, 17^b unten u. s. w.): eine glatte Scheidung der Scholien ist dadurch sehr erschwert.

Im 14. Jahrhundert hat dann eine 5. Hand, die mit einer sehr unreinen, von blaugrau in schmutziggrün sich verändern-

den Dinte schreibt, wertlose Scholien zur Rede vom Kranze und von der Truggesandtschaft zugefügt, von denen ich beispiegelshalber die ersteren hier wiedergebe: zu § 128 init. διπλῶς τὸ παρὸν ἀναγινώσκεται· ἢ γὰρ κατ' ἐρώτησιν μὴ ὀξυνομένων τῶν τίς τίς, ἀλλὰ ληγούσης τῆς ἐρωτήσεως εἰς τὸ διάγνωσις· ἢ ἀποφαντικῶς ὀξυνομένων τῶν τίς, ἀποφαινομένου τοῦ ῥήτορος, μὴ εἶναι αὐτῷ διάγνωσιν καλῶν ἢ μετουσίαν; zu § 179 init.: σημείωσαι ὥς καὶ ὁ θεολόγος ἐν τῷ εἰς τὸν μέγαν βασιλεῖον ἐπιταφίῳ; zu § 240 init. καὶ ὧδε σκόπει τὰ τοῦ θεολόγου; zu § 267. 4 σημείωσαι τὰ τοῦ συνεσίου (?); zu § 324 init. ὅρα τὸν ῥήτορα ἐκ τῆς πρὸς θεοῦς εὐχῆς τῶν προοιμίων ἀρξάμενον καὶ εἰς εὐχὴν καταλήξαντα, τὴν εὐνοίαν τε τῶν ἀκρωμένων ἐκείσε λαβεῖν εὐχόμενον, ἵνα προσέχοντας αὐτῷ καταστήσῃ, καὶ νῦν, κατὰ τὰ αὐτὰ τοῖς τότε, πάντας τοὺς κακοῦς ἀπολέσθαι αἰτοῦντα, αὐτῷ δὲ καὶ τοῖς ὁμοίοις αὐτῷ ἐλευθερίαν δοθῆναι τῶν ἐπηρτημένων φόβων καὶ σωτηρίαν ἀσφαλῆ· μήτι γοῦν, οὐ κατὰ τὰς αὐτὰς λέξεις, ἀλλὰ κατὰ τὸ ἐξ εὐχῆς ἀρξασθαι καὶ εἰς εὐχὴν καταλήξαι κυκλικὸν τὸν λόγον εἰργάσατο. Eine Korrektur (?) von dieser Hand sah ich nur zu de cor. § 117 fin., wo die (aus cod. Paris 2994 (= t) saec. XI entstammenden) Worte διὰ τί am Rande beige-
 setzt sind. Auf f. 124^a ist von ihr das Scholion zur Midiana S. 541³⁰ Df. ergänzt, dessen letzte Zeile von τῇ καταστάσει an beim Beschneiden der Handschrift verloren gegangen war; der erste Teil bis ἐπ' αὐτὴν τὴν κατάστασιν rührt hier übrigens vom zweiten Schreiber her, dessen Bemerkungen auch in den Privatreden nicht allzu selten vorkommen. Das Scholion ist dann von der 4. Hand weitergeführt, von der man späterhin nur eine vereinzelte Notiz auf f. 284^b liest. — Selbständig sind dagegen die Scholien auf f. 235^b zum Schlusse der Rede gegen Leochares, f. 270^b zu Callicl. § 22, f. 280^b und 281^a zum Anfang der Rede gegen Theokrines, die derselben oder einer wenig früheren Zeit als 5 angehören und im wesentlichen nur Suidasartikel ausschreiben (s. v. διαμαρτυρία und διαμαρτυρεῖν, χλίδος, ἐνδείκνυμι und ἐνδείξασθαι und ἐνδείκται, φάσις).

Eine besondere Bezeichnung (6) endlich erfordern die seltenen Korrekturen mit dunkelgrüner Dinte, deren klobige Schrift frühestens in das 14. Jahrhundert fällt. Ich notierte nur f. 60^a zu Androt. § 45 ἀποψηφισθε pr., καὶ ἀθώωσετε τοῦτον

in inf. mg. add.; f. 64^a Coron. § 14 μικρά pr., γρ. μικρά in mg. (= O corr.); f. 73^a im Scholion S. 306¹⁵ Df. .ρα. μάτων pr., corr. γραμμάτων; f. 141^a Aristocr. § 43 οἷσι νόμου pr., γρ. οἷσιν ὁμοῦ δὲ in mg.; f. 143^b ibid. § 76^s οὐδὲν pr. omissum in mg. add.; f. 145^a ibid. § 96 ἃ πέφυγεν pr., γρ. ἀπέφυγεν in mg., f. 150^a ibid. § 170 τούτοις pr., γρ. πρὸς τούτους in mg.; f. 289^a Neaer. § 36 οἱ μὲν γὰρ ἦσαν ἐλευθεροὶ pr., μεγαρεῖς in mg. add. (= YO). Irgendwelche Bedeutung kommt also diesen Korrekturen nicht zu.

Soweit es die beschränkte Zeit gestattete, habe ich meine Aufmerksamkeit auch den Scholien von F zugewandt, weil diese wichtige Handschrift in der Scholienausgabe von Dindorf ganz vernachlässigt ist. Um zugleich festzustellen, inwieweit den Scholien des cod. Bavaricus B (= Monac. 85) eine selbständige Bedeutung zukommt, habe ich in F die Scholien zur Kranzrede kollationiert und zur ersten olynthischen Rede ihre Verteilung auf die verschiedenen Hände konstatiert. Hiernach ergab sich, soweit auf Dindorf Verlass ist, daß zu Ol. I die Scholien der ersten Hand von F teils für sich stehen, teils mit den (jungen) Scholien des cod. S übereinstimmen. Die Notizen der zweiten Hand sind hier zu gering an Zahl, als daß der vorwiegende Einfluß einer bestimmten Gruppe zu erkennen wäre; und über die Bemerkungen der vierten Hand, die in dieser Rede bei weitem überwiegen, kann ich jetzt nur soviel mit Sicherheit sagen, daß hier neben vielem selbständigen Gute vor allem Scholien aus der Gruppe der codd. TC wiederkehren, woraus sich dann die nahe Verwandtschaft mit der Sammlung der Aldina (V) erklärt. Diese letztere bietet auch die meisten der in TC nicht enthaltenen Erklärungen von F 4, die in ihrem sonstigen Vorkommen sich auf die codd. SHR verteilen. Zur Kranzrede sind die meisten Scholien der ersten Hand selbständig; daneben könnte nur etwa eine Beziehung zu cod. Paris. 2995 (F bei Df.) in Frage kommen. Die zweite Hand hat sich dagegen, von ihren selbständigen Zusätzen abgesehen, an die codd. Y (F) angeschlossen. Für die vierte Hand endlich kann ich vorläufig nur eine engere Zusammengehörigkeit mit den Randscholien des cod. S behaupten, die zu dieser Rede bis auf das gleichfalls von alter Hand stammende Scholion S. 234¹⁷ Df. von einer Hand des

10. Jahrhunderts beigeschrieben sind; aber auch mit Y zeigt sich hier große Verwandtschaft. Die wenigen Bemerkungen zur Androtionea, die ausschließlich der zweiten Hand gehören, sind entweder selbständig oder gehen mit cod. Y (F) zusammen.

Ich habe hier bereits eine Reihe von kurzen Notizen besonders der ersten und zweiten Hand eingerechnet, die aus cod. Monac. B nicht bekannt sind. Im übrigen wird man auch in den Scholien fast überall F (Marc.) für B einsetzen dürfen, da Dindorf aus dieser Handschrift zur ersten olynthischen Rede kein einziges Scholion anführt, das nicht auch in F stände oder wenigstens gestanden haben könnte: die beiden Erläuterungen zu § 9 *πύδνα τὸ νῦν κίτρος* und *ποτίδαια ἢ νῦν βέρροια* (vgl. übrigens zu Coron. § 69: S. 287¹³ Df.) könnten in dem ganz verwischten Scholion stecken, das zu dieser Stelle auf f. 13^a unten beigeschrieben war. Einiges mehr steht in B zur Kranzrede und zur Androtionea, da ich die von B pr. verzeichneten, kurzen Bemerkungen S. 287¹³, 293⁵, 330¹, 330⁵; 677⁸, 681³, 698¹, 704¹⁵, 705¹⁵ Df. in F nicht fand. Dies beweist indessen höchstens, daß zwischen F und B als Mittelglied eine Handschrift anzusetzen ist, die gegen F um wenige, gänzlich unwichtige Scholien bereichert war.

Um zu zeigen, daß für die Demosthenesscholien, von den erwähnten Kleinigkeiten abgesehen, welche die Mühe nicht lohnen, aus B absolut nichts Neues zu holen ist, will ich die Abhängigkeit des cod. B von F auch in den Scholien an ein paar schlagenden Stellen darlegen. Auf f. 13^b ist in F mit dem unteren Rande des Blattes die letzte Zeile des Scholions (von 4) S. 58³ Df. weggeschnitten: darum hat B die noch übriggebliebenen für sich unverständlichen Worte *ἵνα λάβωμεν τόκον μὲν τὴν ἀρ* ausgelassen. Von dem Scholion (von 4) S. 59¹⁸ Df. auf f. 14^a oben ist die aufwärts ziehende erste Zeile in ihrer zweiten Hälfte abgeschnitten, so daß jetzt die zwischen *ἀναφορὰν* und *κρα]τῆσαι* stehenden Buchstaben bis auf geringe Reste verschwunden sind: in B konjizierte man hurtig die Ergänzung *ἀναφορὰν στήσαι*.^a Unter dem Scholion S. 66⁷ Df. (von 4), das wir jetzt in der letzten Zeile von f. 14^a lesen, standen ursprünglich noch weitere Bemerkungen, die bei der Beschnei-

dung des Randes verloren gingen: keine Spur davon in B. So beginnt auch das Scholion S. 68¹⁸ Df. (von 4) in B erst mit den Worten αὐτὸ τὸ συνᾶτον, weil der Anfang in F mit dem oberen Rande von f. 14^b verstümmelt ist. Ich könnte diese Beispiele noch in einer langen Reihe fortsetzen; doch genug des grausamen Spiels!

Nur über den Text von B muß ich noch ein paar Worte beifügen, da F. Burger (Abhandlungen für W. v. Christ. München 1891 S. 262) mit Berufung auf die Kontamination des zwischen F und B liegenden Exemplares eine gewisse Selbständigkeit für B in Anspruch genommen hat. Aber von der langen Liste der angeblich selbständigen Lesarten (über 160), die Burger aus einer Neuvergleichung von B zusammengestellt hat, muß der allergrößte Teil in Uebereinstimmung mit F pr. oder corr. 1 gestrichen werden. Von den verbleibenden Varianten sind die folgenden XIX § 62. 143. 158. 220. 240. 251. 256, XX § 2. 8. 125. 141. 148, XXI § 2. 10. 108, XXII § 64, XXIII § 42. 58. 137. 153. 200. 212, XXIV § 151. 162. 202. 206 meist unwesentliche Lesarten, die sich als Schreibfehler leicht erklären. Durch die wenigen Stellen aber (XIX § 242 XX § 139. 148, XXI § 2), die auf eine andere handschriftliche Ueberlieferung zurückweisen, ist eine Rücksichtnahme auf B jedenfalls nicht gerechtfertigt. — Die Scholien der zweiten Hand von B (aus dem 15. Jahrhundert), die sich vornehmlich zu den Reden vom Kranze und von der Truggesandtschaft, vereinzelt auch zu den Reden vom Bündnis mit Alexander und gegen Androtion finden, sind wertlos und darum von Dindorf mit Recht von seiner Scholienausgabe ausgeschlossen; doch irrte dieser, wenn er nur Suidasnotizen darin sah. — So ist also eine Neukollation des cod. F — in Text und Scholien — ein dringendes Bedürfnis; daneben darf aber nicht vernachlässigt werden der neben cod. F selbständige

cod. Marc. 418 (Q oder Φ), dessen 374 Pergamentblätter in Quart (27 × 19 cm) mit durchschnittlich 27 (selten 26 oder 28) Vollzeilen auf einer Schriftfläche von ca. 18¹/₂ × 13 cm beschrieben sind. Er enthält die Reden vom Kranze und von der Truggesandtschaft, die Privatreden in der Folge des cod. F von der Zenothemisrede bis zur Rede gegen Neaira, endlich Epitaphios, Erotikos, Proömien und Episteln. Als die

Handschrift gebunden wurde, sind ihr außer drei weissen Pergamentblättern, von denen das zweite den Besitztitel des Kardinals Bessarion anzeigt, auf f. 1. 3. 4 *δημητρίου φαληρέως τύποι ἐπιστολικοί* vorgesetzt; dazwischen ist als f. 2 ein leeres Blatt eingeklebt, so daß bei der späteren Numerierung eine Gesamtsumme von 278 Blättern sich ergab. Das Bruchstück des Demetrios muß schon im 13. Jahrhundert zum Bestande der Handschrift gehört haben, wie das auf f. 4^b in dieser Zeit beigeschriebene Redenverzeichnis erkennen läßt. Aus dem Stempel der Bibliothèque nationale schließen wir, daß das Manuscript, gleichwie cod. 416, von Napoleon nach Paris gebracht war.

Die Handschrift ist in 3 Abschnitten von zwei Schreibern so geschrieben, daß der erste bis f. 113 die Kranzrede und die Gesandtschaftsrede, dann wieder f. 323/78 Epitaphios, Erotikos, Proömien und Episteln übernahm, während dem zweiten die Privatreden zufielen. Die Korrekturen und Randbemerkungen zu dem mittleren Teile stammen indessen zum größten Teile wieder von der anderen Hand, die auch die eigene Schrift mit zahlreichen Varianten ausgestattet hat. Diese Arbeitsteilung nun macht die Altersbestimmung der Handschrift etwas unsicher, da in der mittleren Partie der Minuskelschrift mehr Uncialformen beigemischt sind, als in den beiden anderen Teilen. Immerhin geht auch dort die Schriftmengung noch kaum über das Maß des cod. F hinaus, während der erste Schreiber hauptsächlich nur die Majuskeln α κ λ gebraucht. Zudem waren beide Schreiber, wie es scheint, keine berufsmäßigen Handschriftenkopisten: ich habe solche flüchtigen, aber gewandten Zeichen, bei denen die Schönheit der Einzelform vernachlässigt wird, ganz ähnlich in alten Scholien gefunden. Als wesentliches Kriterium des hohen Alters kommt hinzu, daß die Schriftzeilen zwar von den Linien herabhängen, jedoch so, daß meistens nur die über die Zeile hinausragenden großen Buchstaben die Linie erreichen. Ich setze darum die Handschrift ins 10. Jahrhundert, etwa in die Zeit des cod. F.

Die Güte ihrer Ueberlieferung ist längst erkannt. Auf Schritt und Tritt war die nahe Verwandtschaft mit cod. F zu verfolgen, dessen Zwillingsbruder offenbar hier vorliegt. Dafür sprechen einesteils die ganze Gestaltung des mit F fast

identischen Textes, andernteils aber die zahlreichen Randbemerkungen, die aus F nicht herübergenommen werden konnten, und die vortrefflichen Lesarten, wie der Zeugenname des Ἐνδριος Ἐπιγένους Λαμπρεύς gegen Stephanos A § 8 und die evidente Besserung des Gesetzes gegen Stephanos B § 22, die sich nur zur Not als das Ergebnis der Kontamination einer zwischen F und Q liegenden Mittelhandschrift hätten erklären lassen. Zu diesen Indicien einer selbständigen Ueberlieferung treten dann — abgesehen von dem fast gleichen Alter — als durchschlagende Beweise die Ueberreste der stichometrischen Angaben hinzu, die in Q vollständiger sind als in F. Denn bei ihrer auch in Q nur fragmentarischen Erhaltung ist es nicht wohl denkbar, daß die in F fehlenden Zeichen aus einer anderen Quelle übernommen sind, zumal die Ergänzungen zur Partialstichometrie der Gesandtschaftsrede mit der Zählung von F gegen S zusammengehen.

So stehen im Gegensatze zu F, der in den späteren Gerichtsreden überhaupt die Subscriptionen möglichst beschränkt, in Q auch die Totalzahlen der Stichen zu den Reden 39. 40. 43—45. 51—54. 57. 59—61, zu den Proömien und den Briefen I—V in auffallender Uebereinstimmung mit cod. S, dessen Fehler in den Zahlen zu Rede 51. 53. 61 und Brief III sich wiederholen. (Auch hier liegt die nahe Verwandtschaft der Familien S und FQ zu Tage!). Zur Kranzrede ist übrigens die Zahl in SFQ identisch, und nur in B ist das in F etwas mißratene Π in Η verschrieben. In der Partialstichometrie, die in F von der Lakritosrede an fehlt, sind folgende Abweichungen und Ergänzungen zu F zu notieren, die eine Annäherung an S bedeuten, sodaß ich nur das Singuläre genauer zu bezeichnen brauche. Kranzrede: Q hat das in F als τ verschriebene erste ρ richtig, das zweite ρ fehlt nur in F; Gesandtschaftsrede: Q hat mehr Δ zu § 36⁹, Ξ zu § 133⁴, ε zu § 170⁶, Ε zu § 276⁶, Μ zu § 337⁶, der Zählung von F entsprechend; es fehlen gegen F das erste Θ und das zweite Δ; Κ steht an der rechten Stelle; FQ haben gemeinschaftlich für das zweite Λ den Schreibfehler Α; gegen Stephanos I: B (zu § 21³ εἰκότως ἄν), Δ, Ε; gegen Stephanos II: Α, Β; gegen Olympiod.: Α, Γ; gegen Timotheos:

Γ; vom trierarch. Kranze: A; gegen Nikostr.: A; gegen Konon: Γ; gegen Neaira: B, Γ, M; Proömien: Γ, Δ, E, H, Θ, I, K, H (= N); Briefe I: B (? für A); II: A, III: A, B; IV: A.

Mit den stichometrischen Angaben gehen die kritischen Zeichen zusammen, die in Q gleichfalls vollständiger als in F und z. T. mit geringen Abweichungen überliefert sind. Leider können wir die Midiana nicht zum Vergleiche heranziehen, aber auch in der Kranzrede giebt es derlei Dinge, die bisher unbekannt waren. Vor den Lemmata der eingelegten Urkunden hat F nämlich in §§ 29. 37. 39. 54. 73. 75. 77. 90. 105 eine Verzierung in Form eines Kreises mit darüber- und daruntergesetzten Querstrichen; daran schließt sich zu §§ 75 und 77 eine in den Obelos auslaufende Diple = >— (διπλή ὠβελισμένη). In Q findet sich die Verbindung von Verzierung und kritischem Zeichen zu all diesen Urkunden mit Ausnahme von § 37, ferner zu §§ 92. 115. 118. Die Kreisverzierung allein steht hier noch zu § 116, die διπλή ὠβελισμένη allein (in der Form >—) zu §§ 84. 106. 135. 137. 155. 157. 164. 165. 166. 167. 181. 289, sowie zu den ohne Urkunden überlieferten Lemmata. Das Anführungszeichen (= >) ist in Q durchlaufend gesetzt vor den Einlagen §§ 120. 137. 154. 155. 157. 164. 165. 166. 167. 289, während es in F nur vor §§ 120. 137. 157. 164. 165 (bis auf die letzten Zeilen). 289 vorkommt. Auch in der Gesandtschaftsrede haben in Q die leeren Lemmata zumeist das Zeichen >—, das in F fehlt; außerdem ist in FQ das Anführungszeichen zu den Versen §§ 245 und 247, wie auch zu manchen Dokumenten in den Privatreden beigeschrieben. Die διπλή ὠβελισμένη hat in Q zuweilen einen verticalen Schlußstrich (>—| so de cor. §§ 289. 305, fals. leg. § 255), an einer Stelle auch noch zwei Punkte (:)—| = διπλή περιστιγμένη? fals. leg. §§ 61/62). Uebrigens glaube ich kaum, daß diese Zeichen mit der Echtheitsfrage der Urkunden in Zusammenhang stehen, wie Christ. (a. a. O. S. 183) vermutete: wir würden sie sonst nicht so planlos und selbst bei leeren Lemmata finden. Zudem wird in cod. S in der Kranzrede häufiger nur das Zeichen >—₃ gebraucht, und zwar um anzudeuten,

daß hier in der durchlaufenden Zeile nach einer Einlage wieder der Text beginnt.

Von der διόρθωσις des Archetypus von FQ sind, abgesehen von den Marginalnoten, in Q nur geringe Spuren geblieben. Die Notiz über die Korrektur der Pantainetosrede, die in F in die Subscription von erster Hand aufgenommen war, ist in Q von corr. 1, und zwar ohne das wichtige Δ (= διόρθωται), am Rande beigeschrieben; daraus ergibt sich, daß auch die in den privaten Gerichtsreden vom Schreiber des ersten und dritten Teiles am Rande zugefügten Varianten aus der gemeinsamen Vorlage entstammen müssen. Das Zeichen der Diorthosis kommt sonst in Q nur noch ein einziges Mal vor nach der Subscription der Rede gegen Spudias, jedoch so, daß man in Zweifel sein kann, ob es nicht vielmehr zum Praescript der folgenden Rede gegen Phainippos gehört: in F hat keine von beiden Reden diese Bemerkung.

Endlich ist noch die Numerierung der Proömien in Q zu erwähnen, die nicht in allen Stücken mit F übereinstimmt (vgl. Burger, Abhandlungen für W. v. Christ. 1891 S. 262): denn das Zeichen ζ, das in F übersehen ist, steht in Q wie in S vor IV ἐγὼ μὲν οὖν, sodaß es in B nur willkürlich zum Anfange von prooem. V gesetzt sein kann; ι und ια sind in F von einer alten Hand nachgetragen; ιθ und κ fehlen nur in F; dagegen ist κα in Q ausgelassen, wo aber zur Kennzeichnung des neuen Abschnittes eine andere Zeile begonnen ist; Q hat endlich mit S noch λ zu XXVI Anfang und λα zu XXVII Anfang; die letzte Zahl λβ von S erscheint nicht mehr in Q. Gegen S gehen übrigens FQ in den Zahlen ζ zu VI Anfang und κθ zu XXV Anfang zusammen. Leider können wir diese in S und FQ fast identische Teilung der Proömien, die wieder deutlich für eine gemeinschaftliche Quelle dieser Handschriften spricht, für das Verwandtschaftsverhältnis von SF und A nicht heranziehen, da die Proömien in A nicht überliefert sind.

Eine dritte selbständige Handschrift vom Stamme F, die darum auch von dem künftigen Herausgeber des Demosthenes nicht vernachlässigt werden darf, entdeckte ich in Mailand im cod. Ambros. D 112 super., der hiernach als Sigel vorläufig den Buchstaben D führen mag. Vömel bemerkte

über ihn notit. codic. S. 270 nach einer Mitteilung von Hauthal: *Membranaceus in Folio, liber praestans, Saeculi XII. Tria prima folia aliaque passim inserta Saeculi XVI. Olim liber Michaelis Sophiani. Advectus e Chio insula a. 1606. Continet Dem. Orationes 31 et Prooemia. Codex optimaе notae.* Hier ist zunächst die Zeitbestimmung zu berichtigen, denn die Handschrift kann unmöglich dem 12. Jahrhundert angehören. Wenn auch die Minuskelschrift schon von Uncialformen durchsetzt ist, so habe ich doch in den freilich nicht großen Stücken, die ich verglichen habe, die Majuskeln Β, Γ, Δ, Μ, Ν (nur in Ligatur), Υ, Ψ, Ω nur vereinzelt oder gar nicht bemerkt. Abkürzungen sind sehr selten, die Accente klein, die Spiritus eckig. Nach dem Gesamtductus der Schrift, die von der Linie herabhängt, kann ich den Codex spätestens dem Anfang des 11. Jahrhunderts zuweisen; der kundige Praefect der Bibliothek, Herr Ceriani, möchte ihn lieber noch im 10. Jahrhundert geschrieben sein lassen.

Die Handschrift enthält auf 233 Pergamentblättern in Quart ($29\frac{1}{2} \times 22$ cm), die durchschnittlich 29 Zeilen auf einer Schriftfläche von ca. $21\frac{1}{2} \times 14$ cm fassen, die privaten Gerichtsreden von der Rede gegen Aphobos für Phano (29) bis zur Neairarede, dazu den Erotikos und die Proömien, zusammen also außer den Proömien 32 Reden (sic!), welche dieselbe Anordnung wie in cod. F zeigen. Um mehrfache Verluste zu decken wurden einmal mehrere Pergamentblätter vorgesetzt, von denen f. 1^a den Besitz des Michael Sophianos und die Herkunft der Handschrift angiebt, f. 1^b das Verzeichnis der Reden von einer Hand des 15. Jahrhunderts bietet; diese Hand hat auch auf f. 2—4 den Anfang der dritten Aphobosrede bis § 27 περὶ τῶν μεμαρτυρημένων, πάντα nachgetragen. f. 1—3 gehören mit einem auf dem Buchdeckel aufgeklebten Blatte zu zwei Doppellagen zusammen; f. 4 ist schon zum ersten Quaternio der alten Schrift ergänzt, von welchem die äussere Lage verloren war: mit ihm korrespondiert also das junge f. 11, das gegen Onetor A § 10 μᾶλλον ἢ καταμιῆσαι bis § 19 ἐναντίον μαρτύρων, ὁνήτορα umfaßt. Die alte Quaternionenzählung in der oberen Ecke rechts giebt nun bereits dem einen neuen Quaternio beginnenden f. 12 die Nummer Δ, sodaß zu

Anfang der Handschrift 2 Quaternionen und dazu ein Blatt von Quaternio 3 vermißt werden: dem entspricht der Umfang der beiden ersten Aphobosreden mit dem ergänzten Stück der dritten, sodaß wir diese Reden mit ihren Argumenten (s. unten) im ursprünglichen Bestande des Handschrift voraussetzen müssen. f. 212/15, die den Anfang der Erotikos bis § 35 καὶ ἐνὸς μόνου πράγματος von der Hand des Ergänzers bringen, stehen an Stelle eines vollen Quaternio, auf welchem demnach anfänglich der Epitaphios dem Erotikos vorausging. Auf dem ergänzten f. 233 endlich sind die Schlußzeilen des letzten Proömiums von περὶ τῶν οὐδέν an nachgetragen. Zuerst bestand nämlich der letzte Quaternio (ΛΔ = f. 224 fg.) aus 10 Blättern, von denen das letzte mit dem Schluß des letzten Proömiums weggeschnitten wurde. An den übrig gebliebenen Rest dieses Blattes ist dann die zweite Lage (f. 2 und 9) angeklebt, so daß jetzt das zwischen f. 224 und 225 fehlende Stück ΚΗ § 2 ὅρῳ τούτων bis ΛΒ § 1 ταῦτα συμβησομένων (= f. 2) als drittletztes Blatt der Handschrift gelesen wird. Die Briefe dürften mit dem Schlusse der Proömien in Verlust geraten sein.

So entspricht die Handschrift im wesentlichen dem cod. Q, mit dem Unterschiede jedoch, daß in D auch die Vormundschaftsreden bewahrt waren und jeder einzelnen Rede das Argument des Libanios voraufgeschickt ist. Für die Stellung der Handschrift in der Ueberlieferung mußte also, in Ermangelung äußerer Indicien zur Entscheidung dieser Frage, der Zustand des Textes den Ausschlag geben. Die Untersuchung nun ließ sofort eine solche Verschiedenheit von D und Q heraustreten, daß D neben Q als selbständig betrachtet werden muß. Da z. B. gegen Stephanos I § 8 der nur in Q bewahrte Zeugenname Ἐνδιος Ἐπιγένους Λαμπρεύς fehlt und auch das Gesetz in der zweiten Stephanosrede § 22 in der korrupten Fassung von F erscheint, so ist an einen Ursprung von D aus Q nicht zu denken. Indessen auch F gegenüber ergeben sich bedeutende Unterschiede, die unserer Handschrift eine Mittelstellung zwischen F und Q zuweisen; denn wenn der Text, von selbständigen Varianten abgesehen, nur mit F oder mit Q übereinstimmt, so ist nicht wohl anders zu schließen, als daß D mit F und Q aus einer gemeinsamen Quelle abgeleitet ist. Zahl-

reiche Stichproben, die ich in verschiedenen Reden genommen habe, waren für die Erkenntnis dieses Zusammenhanges ausreichend. Da indessen auf Dindorf für F und Q nicht immer Verlaß ist, so gebe ich im folgenden zunächst nur die in Stichproben gewonnenen Varianten von D für die Proömien $\text{ND} - \text{N}_5$, die ich in F und Q vollständig kollationiert habe.

Prooem. ND : τί ἡμεῖς τοὺς ὑμᾶς D cum Q γρ. || NB μὴ τέλος DQ || ἐγὼ τούτῳ νομίζω πόρρω D, cf. S pr. || ὥστ' DQ || NG ἢ μὲν οὖν D || τὴν πόλιν habet D cum Q || λοιδορία πρὸς ἀλλήλους coll. D || ὦν ἂν D sol. cum Bk. || ἄτερος ἀτέρψ D || ἂ om. DQ γρ. || ποιοῦντα DQ γρ. F corr. rad. || ὃν ἂν DQ γρ. || ἀνθρώπων DFQ pr. || παρελήλυθα DQ (sic!) || οὐχ ὑπὲρ ὑμῶν DQ | οὐχ ὑπὲρ ἡμῶν F || νῦν habet D cum F || ἀπαλλαγῆτε DSY | ἀπαλλάγητε FQ || ND καὶ δίκαιον DF || καὶ ταῦτα DF | NE νομίζω DF || οὕτω D | οὕτως FQ || μωρία DQ | μωρία F || N_5 οἶομαι D Q F corr. rec. (?) || λέγειν καὶ om. D || ὃ τισιν D sol. cum Reiskio | ὅτι τισιν cett. || κείνα D sol. || ἀπαλλάττεσθαι D. — Die Varianten der συγγραφῇ in der Lakritosrede habe ich bereits oben mitgeteilt.

Weiter setze ich vollständig her die wenigen Randnotizen von D, die gleichfalls die Selbständigkeit dieser Handschrift neben FQ bezeugen. Aphob. III § 51 περὶ μὲν τοίνυν] γρ. περὶ μὲν τούτων ἔφην ἐγώ = F γρ. S || c. Phorm. § 48 παιδεύσεως] γρ. καὶ παρασκευῆς = SA || Boeot. I § 8 φήσεις] γρ. καὶ οἴση sol. || Steph. I § 11 τίνος ἂν εἵνεκεν sol.] γρ. καὶ τοῦ τις ἂν = codd. || Olymp. § 47 ὦν λέγει] γρ. καὶ ὡς λέγει = F γρ. Q γρ. || Timoth. § 55/6 ἐμβαλέσθαι τοῦ αἰσχροῦνος μαρτυρίαν] ὃ δὲ οὔτε ὡς ἐλευθέρου ὄντος τοῦ αἰσχροῦνος in textu om. in mg. add. (cf. F) || Polycl. § 57 τῶν παραγενομένων] γρ. καὶ τούτων supra τῶν = S || Callipp. § 29 ἀπαληλιφέναι sol. cum Bk.] γρ. καὶ ἀπειληφέναι = Q || Conon. § 20 συνηγμένοι] γρ. καὶ συνειλεγμένοι = SA || Eubulid. § 49 εἰσπηδῶσιν sol. ut vid.] γρ. καὶ εἰσπεπηδηόσι = FQA || Theocr. § 47 τιμωρίας] γρ. καὶ ζημίας = S || ibid. § 52 κατὰ τούτων εἶναι = S] γρ. καὶ κατ' αὐτοῦ = AF pr. Q pr. || ibid. § 58 προσταχθὲν] γρ. καὶ πραχθὲν = F γρ. Q γρ. S || ibid. § 61 καὶ τοὺς νόμους] γρ. καὶ κατὰ = A || Neaer. § 53 ἐγγυηκέναι] γρ. καὶ ἐγγυηκῶς ἄτιμος εἶναι sol. || ibid. § 67 μοιχὸν ἐλεῖν sol.] γρ. καὶ λαβεῖν = codd. || ibid.

§ 111 ἀνότητοι] γρ. καὶ ἀναίσχυντοι sol. || Erot. § 45 ὑπεράκρως] γρ. καὶ ὑπερακρατῶς, cf. F γρ. Q γρ. || ibid. § 48 τῶν πολλῶν] γρ. καὶ πολιτικῶν = γρ. FQY | τῶν πόνων F pr. || ibid. § 48 διαιροῦμαι] γρ. καὶ διορθοῦμαι = Q γρ. || ibid. § 51 ὅφ' ὧν οὖν σοί τε παραινῶ] γρ. ἐγὼ μὲν οὖν οὐτ' αὐτὸς ἄλλως γινώσκω, σοί τε παραινῶ = γρ. FQY || ibid. § 54 ἀτυχίαις] γρ. καὶ ἀδοξίαις sol. || Prooem. MB § 2 παθόντες ἔσσεσθαι sol.] γρ. καὶ αἰσθεσθαι = F (Q?) || N § 3 βουλευομένους sol.] γρ. καὶ βεβουλευμένους = codd. || KΘ § 2 κατηγοροῦντας ἐπαινεῖτε] γρ. καὶ εἰπόντας sol.

Als einziges Scholion liest man f. 187^a zum Anfang der Rede gegen Theokrines die Bemerkung des Pollux (VIII 49) über die ἐνδειξις; außerdem die folgenden kurzen Notizen zu Leoch. § 50⁴ ^ταν (ἀντίθεσις), Steph. A § 43⁸ ^{τθ}αν (ἀντίθεσις) und § 43⁹ λ (λύσις). — Subscriptionen zu den einzelnen Reden fehlen vollständig und damit auch alle stichometrischen Angaben. Die seltenen Korrekturen stammen vom Librarius; nur die hellbraune Korrektur im Vertrage der Lakritosrede § 11 (s. o.) ist vielleicht jünger. Vor der Hypothesis zur ersten Rede gegen Onetor steht die Ziffer λ, entsprechend der 30. Hypothesis des Libanios oder der 30. Rede von cod. F. Die Subscription unter der Rede gegen Nausimachos und Xenopeithes παραγραφικοί * τε (= τέλος?) verstehe ich nicht. — Vor allem dürfte die Handschrift von Wichtigkeit sein, um die Lesarten der ersten Hand und die Korrekturen der Vorlage von FQD genauer zu scheiden.

III.

Ich durfte es nicht versäumen, auch die wenig oder gar nicht bekannten jüngeren Handschriften der Marciana und Ambrosiana wenigstens einer flüchtigen Durchsicht zu unterziehen; denn wenn hier auch kaum ein positiver Gewinn zu erwarten war, so konnte ich doch das Dunkel, das noch über einem großen Teile der Demostheneshandschriften waltet, für die Codices der genannten Bibliotheken aufhellen und mit der Feststellung ihres Unwertes zum mindesten ein negatives Resultat erzielen.

cod. Marc. 417, chart. in 4, foll. 300, saec. XV ist bereits von Voemel notit. cod. S. 186 behandelt, doch sind einige Nachträge hier am Platze. In dem von Vömel dem gedruckten Handschriftenkatalog entnommenen Inhaltsverzeichnis — den Druckfehler adv. Callicr. wird man leicht berichtigen — ist der Brief Philipps übersehen, sodaß die Handschrift also im ganzen 50 Reden zählt. Zu Anfang steht die zweite Scholien-vita, der von f. 4^b an die Hypothesen des Libanios zu Halonn., Cherr., Androt., Coron., Timocrat. folgen. Im übrigen sind die Hypothesen den Reden im Texte vorgesetzt, zur Friedensrede mit dem angehängten Scholion S. 159²¹ Df.; doch sind die Argumente zu Phil. III, c. Phil. epist., Lept. von erster Hand, die Argumente zu fals. leg., Mid. und Aristocr. von anderer Hand am Rande nachgetragen. Zur Rede gegen Philipps Brief ist noch die zweite Hypothesis (Scholia S. 209/13 Df.) angefügt, die den Rand von drei Blättern füllt, und auch der Gesandtschaftsrede geht im Texte die ἐτέρα ὑπόθεσις voraus. Reichliche Scholien sind nur den Reden gegen Androtion, vom Kranze und von der Truggesandtschaft im ersten Teile, dann dem Anfang der Timocratea beigeschrieben. Die eingelegten Urkunden stehen im Texte, mit Anführungszeichen versehen nur in der Midiana, wo sich § 88 fg. auch der Obelos erhalten hat.

Mit f. 175 schließt der erste Teil der Handschrift; nach zwei leeren Blättern beginnt f. 178 ein neuer Abschnitt mit der Rede gegen Konon, deren erstes Blatt mit dem Argument und dem Anfang bis § 6 τοῦ δὲ πράγματος von einer jüngeren Hand ergänzt ist. Die nach dem Inhaltsverzeichnis hier höchst sonderbare Redenfolge (vgl. Vömel) wird nicht viel besser, wenn wir die durch Quaternionenversetzung entstandene heillose Verwirrung nach den schon von einem späteren Leser gemachten Verweisen korrigieren und die ursprüngliche Ordnung folgendermaßen wiederherstellen: hyp. 54. 60. hyp. 17. hyp. 25. 26. hyp. 55. hyp. 27. 28. 30. 31. 38. 41. 51. 48. hyp. (nachgetragen) 36. 56. 39. 40. hyp. 53. hyp. 59. 61. hyp. 57. Die Konfusion des Inhaltes lag schon dem Rubricator vor, der z. B. unter die Rede vom Bündnis mit Alexander die Subscription κατὰ κόνωνος αἰχίας schrieb, überdies auch der Rede gegen Nausimachos und Xenopeithes wegen des gleichlautenden Ein-

gangs den Titel παραγραφή πρὸς πανταίνετον gab. f. 225^b ist versehentlich leer gelassen, dagegen endigt mit dem leeren Blatte 273^b auch der zweite Teil der Handschrift, dem wieder von anderer Hand ein dritter Abschnitt mit den Reden gegen Nausimachos und Xenopeithes (mit Argument: die Rede also doppelt), gegen Zenothemis, Apaturios, Phormion und Lakritos angeschlossen ist. Der Lakritosrede, deren Hypothesis später im Texte nachgetragen ist, fehlen die Urkunden; sie bricht f. 289^b mit den Worten § 32 καὶ τὴν ψευδολογίαν ab. Endlich ist noch der Epitaphios des Ps.-Lysias auf f. 294^a—299^a enthalten; die übrigen Blätter sind leer. Der Text stimmt nach Vömel in den Gerichtsreden gegen Boiotos fg. (im zweiten Teile) mit cod. A, in den Reden gegen Nausimachos und Xenopeithes fg. (im dritten Teile) mit cod. F überein.

Durch die Wiederherstellung der ursprünglichen Ordnung im zweiten Teile wird der schon von Rehdantz (Jahrb. f. Philol. 1857 S. 822, vgl. F. Schultz: De codicibus quibusdam Demosthenicis ad orationem Philippicam tertiam nondum adhibitis. Progr. Berlin 1860 S. 35) bemerkte Zusammenhang mit anderen jungen Handschriften noch evidenter. Ganz nahe zugehörig ist der cod. Perizonianus (Vömel S. 210), der bis or. 20 vollkommene Uebereinstimmung, später wenigstens große Aehnlichkeit aufweist; und ebensowenig kann der mit or. 54. 60. 17 schließende cod. Urb. 114 (Schultz S. 37) seine Verwandtschaft verleugnen. Bei cod. Laur. 59^s (Vömel S. 247) und dem damit unmittelbar zusammenhängenden cod. Pal. 172 (Vömel S. 253 und Schultz S. 35) tritt die Zusammengehörigkeit nur in der mittleren Partie or. 18—26 heraus; dagegen zeigen sich in der charakteristischen Anordnung des zweiten Teiles nahe Beziehungen zu den cod. Urb. 115 (Schultz S. 37), cod. Vat. 67 (Vömel S. 250), cod. Paris. 2997 (= Bb; Vömel S. 199), in welchen die Stellung der Zenothemisrede zwischen den Reden gegen Olympiodoros und für Phormion auffällt. Während diese Manuscripte aber den zweiten Teil mehr oder minder vollständig umfassen und ihn z. T. am Schlusse mit den fehlenden Reden ergänzen, beschränkt sich cod. August. 5 (= Monac. 486: Vömel S. 196) auf die Reden 60—31 (mit Auslassung von 17), und daran schließt sich cod.

Laur. 59.⁴ (Vömel S. 247) an, sodaß man auf die Vermutung eines direkten Zusammenhanges geführt würde, wenn nicht die Beschreibung der beiden Handschriften widerspräche. Immerhin repräsentieren diese Codices einen bestimmten, jungen Handschriftentypus, der sich in den Gerichtsreden wenigstens aus cod. A entwickelt hat; nach Schultz S. 35/6 müßten wir dies Verhältnis auch für den ersten Teil annehmen, wenn hier nicht etwa eine schwere Kontamination der Familien YA stattgefunden hat, die mir wenigstens nach Stichproben aus der dritten philippischen Rede in cod. Marc. 417 vorzuliegen schien.

cod. Marc. 419 ist eine Papierhandschrift des 15. Jahrhunderts in 8 mit 357 Blättern, deren Inhaltsverzeichnis Vömel S. 273 gegeben hat. Zu den hier angemarkten 14 Reden kommt jedoch der Brief Philipps hinzu, und außerdem standen dereinst zu Anfang die beiden olynthischen Reden, da von der zweiten noch die beiden letzten Zeilen erhalten sind. Mit Phil. IV auf f. 41^a beginnt eine zweite Hand. Die Kranzrede endigt f. 99^b mit § 267 ὄντα πολίτην, gleich danach auf f. 100^a setzt die Leptinea ein mit § 18 φανεῖν· εἰς γὰρ, womit dann der erste Teil der Hypothesis des Libanios zur Rede gegen Meidias (nicht Miltiades) verbunden ist bis ἡ τοιαύτη κατηγορία προβολή. Hinter f. 131 endlich, auf dem die Rede vom Bündnis mit Alexander mit § 15 μὴ περιορᾶν ihr vorzeitiges Ende erreicht, sind 18 Blätter für Nachträge frei gelassen. Der „praestantissimus codex“ erwies sich in der dritten Philippica, die ich an vielen Stellen eingesehen habe, als ein schlechter Abkömmling von cod. F.

cod. Marc. 420, eine von mehreren Schreibern im 14./15. Jahrhundert zusammengestellte Papierhandschrift mit 460 Blättern in 4, ist von Vömel S. 249 kurz beschrieben worden. Zu Anfang fehlt ihr ein Blatt mit dem größten Teile der Vita des Libanios (bis ἐκ τῆς ὁροφῆς), dessen Argumente sich so gleich hier anreihen wie in cod. F. Auch der Umfang und die Anordnung der Reden entspricht dieser Handschrift, mit dem Unterschiede jedoch, daß die Rede gegen Neaira hinter der zweiten Rede gegen Aristogeiton ihren Platz hat und Erotikos, Epitaphios und Episteln hinter den Onetorreden stehen. Die Proömien sind doppelt überliefert, — vgl. cod. Vindob. 4: Vö-

mel S. 215, der wie unsere Handschrift vor dem Pinax der Reden ein Monatsverzeichnis bietet —: doch fehlen in der ersten Reihe no. I—VIII, und $\mu\varsigma$ ist hier hinter $\mu\eta$ gestellt. Der Rede gegen Timokrates ist die zweite Hypothesis (von ὑποθέσεις εἰσι τοῦ λόγου δύο, μία μὲν — an) in verkürzter Form vorausgeschickt. Von auffälligen Eigentümlichkeiten sei noch erwähnt, daß gegen Stephanos A § 28 auf τὰλλα im Testament sogleich φησὶν ὅσα im Texte folgt und in Proömium ε fin. die Worte ταῦθ' ὥς bis καταβήσομαι ausgelassen sind. Dem Demosthenestext, der auf f. 456 endigt, sind f. 457/8 δικῶν καὶ κατηγοριῶν ὀνόματα angehängt; die umfangreichen Scholien sind nur z. T. in F überliefert. Im übrigen ergab sich bei Stichproben aus der ersten Rede gegen Stephanos, aus Phil. III und aus der Rede gegen Philipps Brief völlige Abhängigkeit von F, dessen über der Zeile beigeschriebenen Korrekturen und Varianten in der 11. Rede an mehreren Stellen bewahrt sind. Die Zwischenschiebung der Neairarede, des Erotikos und Epitaphios deutet jedoch auf Kontamination mit einer Handschrift vom Stamme Y, die ich in der That in der Neairarede bestätigt fand.

cod. Marc. append. VIII 3, eine Papierhandschrift mit 348 Blättern in 4, enthält nach der Vita des Libanios 29 Reden und zwar die ersten 26 Reden in der Reihenfolge unserer Ausgaben, dazu die Neairarede, Erotikos und Epitaphios (vgl. zu cod. Ambros. C 235). Die Argumente des Libanios fehlen — abgesehen von Philipps Brief — nur bei den letzten 7 Reden, dagegen ist der Midiana auch noch die zweite Hypothesis beigegeben; die eingelegten Urkunden stehen im Text. Das Doppelblatt f. 315/318 ist verkehrt eingebunden, so daß nun gegen Neaira § 15 ροτέρως ἔχει bis § 22 λυσίας αὐτὰς an Aristog. II anknüpft, der Schluß dieser Rede aber von § 22 ἀμαρτάνοντας αὐτὸν und der Anfang der Neairarede bis § 2 γὰρ τοῦ δήμου hinter Neair. § 15 καὶ ἔμπει sich findet. Das Alter der Handschrift bestimmt sich aus der Subscription auf f. 348: ἐτελειώθην ὁ δημοσθένης· διὰ χειρὸς κάμου ἐλαχίστου ἱερέως· γεωργίου τοῦ τζαγγαροπούλου· εἰς αὐξά (= 1461) ἐν μηνὶ μαρτίῳ, τρίτῃ καὶ δεκάτῃ (vgl. V. Gardthausen: Griech. Paläographie S. 322). Eine zuverlässige Ermittlung der Familien-

zugehörigkeit war mir der beschränkten Zeit wegen nicht mehr möglich, doch kann das Manuscript nach den wenigen Stichproben, die ich aus Phil. III nehmen konnte, nur mit cod. F oder Y zusammengebracht werden: für letzteres spricht der Umfang und die Anordnung der Reden. — Derselben Klasse ist jedenfalls auch zuzurechnen die Pergamenthandschrift

cod. Marc. append. VIII 4 aus dem 15. Jahrhundert, die auf 209 Blättern in 4 die Reden 1—6. 9. 10. 18. 19 (bis f. 144^a) und danach die Reden des Aischines von der Truggesandtschaft und gegen Ktesiphon (mit Scholien) überliefert hat. vgl. Vömel S. 273.

cod. Marc. append. VIII 13 in 4 (Papier) aus dem 16. Jahrhundert besteht aus mehreren Teilen, von denen der erste bis f. 102 reicht und zunächst die Gesandtschaftsrede mit verstümmeltem Anfange giebt; doch sind zwischen f. 17 und 26 (in der Elegie Solons) zwei Stücke aus der fehlenden Partie (f. 18/19 und 20/25) eingeschoben. Dann folgen mit den Argumenten des Libanios die Reden gegen Aristokrates und vom Kranze, in welch letzterer f. 100 für die ausgelassenen §§ 277 (λεγόντων δυνάμεως) bis 311 (καὶ ξενικῶν) freigeblieben ist. Der zweite, mit f. 103 beginnende Abschnitt, der von einem andern Schreiber her stammt, ist eine umfangreiche Sammlung von Scholien zu den Reden vom Kranze, gegen Aristokrates, gegen Timokrates und von der Truggesandtschaft, denen jeweils die zweite Hypothesis vorangestellt ist. In einem dritten, wiederum selbständigen Teile, der von f. 175—231 läuft, haben wir nach dem zweiten Argument eine am Schlusse unvollständige ἐξήγησις zur Midiana. — Eine sehr dürftige Scholiensammlung liegt uns auch vor auf den ersten 12 Octavblättern der Papierhandschrift

cod. Marc. append. VIII 12 aus dem 16. Jahrhundert, die im übrigen rhetorischen und grammatischen Inhaltes ist und von f. 16 an den Schreiber gewechselt hat.

cod. Marc. 438 mit Coron. und fals. leg. saec. XIV, cod. Marc. 510 mit Phil. I und Ol. I. II. III saec. XV (vgl. Vömel S. 273), cod. Marc. append. VIII 5, eine Aldina von 1504 mit Marginalnoten aus dem 16. Jahrhundert habe ich

nicht mehr ansehen können; irgendwie Wichtiges dürfte mir damit aber nicht entgangen sein.

cod. Ambros. C 235 infer. (ex libris J. V. Pinelli) ist eine Papierhandschrift aus dem Anfange des 14. Jahrhunderts mit 250 Blättern in klein Folio, von denen die ersten 4 als Vorsatzblätter angefügt sind; 5 unbeschriebene Blätter am Ende des Buches sind nicht numeriert. Auf f. 5^a steht die Angabe des ersten Besitzers ἀλβέρτου πίου καρπαιων (..?) ἀρχοντος κτήμα, sodann zur Linken das Redenverzeichnis, enthaltend die ersten 21 Reden unserer Ausgaben, dazu Aristocr., Androt., Timocr., Aristog. AB, Neaer., Erot., Epitaph. (zusammen also 29 Reden) und die προίμια δημηγορικά. Zur Rechten auf derselben Seite nimmt der βίος des Zosimos seinen Anfang; danach folgen f. 6^a die zweite Vita (ὁ περὶ δημοσθένους βίος τοῦ ῥήτορος· ἀναγκαῖός ἐστι τοῖς ἐπὶ ῥητορικὴν κτλ.) und f. 7^b αἱ ὑποθέσεις τῶν λόγων δημοσθένους bis zur Neairarede mit der Unterschrift λιβανίου ὑποθέσεις auf f. 13^a. Gleich schließen sich an σχόλια εἰς τὸν πρῶτον λόγον τῶν ὀλυνθιακῶν ἡθικὸν ὁμοῦ καὶ πραγματικὸν κτλ., die sich über das ganze Blatt fortsetzen. Endlich auf f. 14^a beginnt der Text, bis in den Anfang von Phil. I (f. 26) mit reichlichen Scholien versehen, die plötzlich abbrechen und danach fast ganz fehlen. Der Kranzrede sind bis auf das Epigramm keine Urkunden beigegeben. Die Handschrift schließt im Proöm. νς gegen Ende mit den Worten καὶ πότερα δικαιότερα.

Von der Redenfolge abgesehen, die erst von der Leptinea an übereinkommt, repräsentiert die Handschrift also vollständig den Typus von cod. Y, dessen Beschreibung man bei Vömel S. 202 fg. nachlesen möge. Auch der Text, den ich an vielen Stellen von Phil. III und der Neairarede kontrolliert habe, geht mit der alten Hand des cod. Y zusammen, sodaß wir in Anrechnung der Zeitverhältnisse den cod. Ambros. als einen Nachkommen jener Handschrift betrachten dürfen, zu welcher auch cod. Marc. append. VIII 3 (s. o.) in enger Beziehung steht. Dazu stellen sich ferner als nahe Verwandte cod. Bruxell. O (Vömel S. 243 fg.), cod. Paris. v (Coislin. 339: Vömel S. 208), cod. Vindob. 4 (gr. 105: Vömel S. 215; aber vgl. zu cod. Marc.

420), die sämtlich auf cod. Y zurückgehen dürften, wenn seine Bestimmung auf das 11. Jahrhundert richtig ist. Auch der erste Teil der codd. Paris. r (2936: Vömel S. 206) und Malatest. (Vömel S. 245) scheint in diese Klasse zu gehören, während der zweite Teil sicher aus cod. A stammt (siehe oben S. 512); wenigstens brauchen wir mit Rehdantz den Text dieser Handschriften nicht als eine homogene Ueberlieferung zu betrachten. Ihr erster Teil kann direkt aus cod. Y geflossen sein; oder aber es hat hier eine durchgreifende Kontamination von AY stattgefunden (vgl. zu cod. Marc. 417). Wie weit neben cod. Y die alten Handschriften cod. Urb. 113 (saec. X/XI: Vömel S. 251), cod. Laur. Γ (saec. XI: Vömel S. 201), cod. Pal. 193 (saec. XII nach Vömel S. 253, saec. XIV/XV nach Schultz S. 34) selbständig sind, müßte eine genauere Untersuchung lehren.

cod. Ambros. Z 129 super., der dem 14./15. Jahrhundert angehört, zählt 377 Papierblätter in 4, in welche 2 Vorsatzblätter und ein zum alten Bestande gehöriges, mit Sudelei bedecktes Blatt am Ende des Buches eingerechnet sind. Die Handschrift, die nach einer Notiz auf dem ersten (Vorsatz-) Blatt im Jahre 1606 aus Chios gekommen war und zur Bibliothek des Manuel Sophianos gehört hatte, umfaßt die Reden 1—4. 6. 5. 7. 9. 10—14. 16. 15. 17. 22. 18—21 und von anderer Hand auf f. 312^a mit einem neuen Quaternio beginnend 61. 60. 27—33. 34 (abbrechend mit den Worten § 17 ὡς ἀποδεδώκασιν λαμπίδι τὸ χρυσίον). Zwischen die zu Anfang stehende Vita des Libanios mit der Hypothesis zur ersten olympischen Rede und den Text dieser Rede ist eine Erklärung geographischer Eigennamen eingeschoben. Auch den übrigen Reden (zu Ol. II am oberen Rande) sind die Argumente des Libanios beige geschrieben, doch irrte sich der Schreiber, indem er den Reden gegen Aphobos II. III und gegen Onetor I die Hypothesis der jeweils folgenden Rede voranschickte und darum vor Onet. II das zugehörige Argument wiederholte. Das zweite Argument zur Midiana bis προσοχή ist dieser Rede am Ende beigegefügt, dagegen fehlt die Hypothesis zur Rede gegen Phormion. Größere Scholienpartien sind hinter den Reden Ol. I. II. III Phil. II eingetragen, am breitesten auf 3 Blättern

hinter Ol. I; hinter Phil. I und de pace ist dafür ein entsprechender Raum freigelassen. Die Randscholien, die gegen Ende des ersten Teiles spärlich werden und im zweiten fehlen, rühren von mehreren Schreibern her. Beim Einbinden der Handschrift gerieten zwei Quaternionen (f. 360/75) mit Aphob. I § 52 ἐγὼ γάρ bis Aphob. III § 56 οὕς διόκει an den Schluß des Manuscripts, wo das nun fehlende Stück von Aphob. III von einer späteren Hand auf f. 376 ergänzt ist. In Phil. III und in der Rede gegen Philipps Brief zeigte sich die Abhängigkeit von F deutlich darin, daß die Doppellesarten von F pr. an mehreren Stellen getreu kopiert sind: von Rehdantz (vgl. Vömel: orat. c. Aeschinem praef. X) war dies Verhältnis bereits für die Kranzrede konstatiert worden. Immerhin weist die Zwischenstellung von Erotikos und Epitaphios auf eine Kontamination mit cod. Y.

cod. Ambros. Q 43 super. (ex libris J. V. Pinelli), eine Papierhandschrift des 14./15. Jahrhunderts, besteht aus 253 Blättern in klein 4, die von f. 4^a an mit der Vita des Libanios die ersten 22 Reden und die Briefe des Demosthenes aufgenommen haben, die Reden begleitet von den Argumenten des Libanios, die Midiana außerdem noch mit der zweiten Hypothesis bis προσοχή. Nur zu den Reden über die Freiheit der Rhodier und gegen Androtion sind die Scholien verhältnismäßig zahlreich; einige Reden entbehren ihrer ganz. Die eingelegten Urkunden stehen im Texte. Der Schluß des letzten Briefes ist auf f. 211^a von späterer Hand nachgetragen. Nach 4 weißen Blättern folgt dann f. 216^a Platons Timaios, von der Demostheneshand geschrieben, aber am Ende unvollständig; f. 224/31 weiße Blätter; weiter bis f. 241^a eine ἐξήγησις τοῦ εἰς τὸν περικλέα λόγου des Aristeides von jüngerer Hand, und zum Schlusse wieder 12 leere Blätter. Auf dem letzten Blatte findet sich eine auf das Jahr 1456 datierte Notiz (Quittung?), sodaß der Codex damals schon in der heutigen Gestalt vorgelegen haben muß. Nach reichlichen Proben aus Phil. III und aus der Rede gegen Philipps Brief ist die Handschrift aus F abgeleitet, zeigt aber mehrfach die Fehler der späteren, sogenannten Vulgatüberlieferung (or. XI § 9 σφαλερώτέρων ist noch die doppelte Lesung von F pr. bewahrt).

— Als nächster Verwandter erwies sich die Papierhandschrift cod. Ambros. C 87 super., saec. XV, die auf 201 Blättern in 4 gleichfalls die 22 ersten Reden mit den Argumenten des Libanios und der zweiten Hypothesis zur Midiana (bis *προσχή*), aber ohne Scholien überliefert hat. Ob auch die Episteln anfänglich zugehörten, läßt sich nicht erkennen, da die Androtionea genau mit dem vollen f. 201 abschließt. Auf einem Vorsatzblatte ist ein lateinisches Redenverzeichnis von einer jungen Hand beige geschrieben, die auch, wie es scheint, bis zur Mitte der Cherronesitica und wieder im Anfange von Phil. III eine lateinische Interlinearversion zugefügt hat. Die in Q 43 verglichenen Stellen stimmen mit einer unwesentlichen Ausnahme mit C 87 überein; or. IX § 20 fehlen in C 87 jedoch die Worte *καὶ διατηρήσαι — ἐκεῖ νῦν στρατηγός*.

Mit diesen beiden Handschriften sind zusammenzustellen die codd. Paris. β (2995 saec. XIII: Vömel S. 182), Pal. 113 (Vömel S. 252), Laur. 59.²⁵ (Vömel S. 267) und vielleicht auch Escor. Plut. II Arm. Φ 1 no. 195 (Vömel S. 265), die alle aus cod. Paris. t (2994, saec. XI: Vömel S. 207) abgeleitet sein dürften. Diese letztere schon durch ihr Alter ausgezeichnete Handschrift, über deren Inhalt wir nicht einmal genügend unterrichtet sind, verdient darum eine eingehendere Untersuchung, die vielleicht ihren Ursprung aus cod. F ergeben wird (vgl. den Text der beiden codd. Ambrosiani).

cod. Ambros. Q 12 super. (ex libris J. V. Pinelli), mit 363 Papierblättern in groß 8, ist nach Ceriani von Michael Suliardos geschrieben (nach 1475: vgl. V. Gardthausen: Griech. Paläogr. S. 332). Nach einer Erklärung geographischer Eigennamen auf f. 1^b (vgl. cod. Z 129) sind f. 2—26 mit Scholien zu den Reden 1—6 und 8 gefüllt, zwischen denen f. 20^a halb und 20^b ganz leer gelassen sind: aber die Scholien zu Phil. I gehen auf f. 21^a weiter. Mit f. 27^a beginnt der zweite Teil, der die Vita des Libanios und mit jedesmal vorgesetzter Hypothesis die Reden 1—6. 9. 10. 22. 18—21. 13—17 bringt. Den Hypothesen zu Ol. I. III. Androt. Mid. sind im Texte mehr oder weniger umfangreiche Scholien angeschlossen; auch finden sich im ersten Teile der Handschrift viele Bemerkungen zwischen den Zeilen: dagegen sind Randscholien selten, ausgenommen

die Rede von der Freiheit der Rhodier. Vor der Gesandtschaftsrede stehen beide Argumente; die Urkunden sind dem Texte eingefügt. Nach der Stellung der Androtionea gehört die Handschrift zur Familie F; Stichproben aus Phil. III ließen indessen den Ursprung aus F oder Y zweifelhaft, da sich die Ueberlieferung als kontaminiert herausstellte.

cod. Ambros. A 153 super., im späteren 15. Jahrhundert abgefaßt, besteht aus 85 Papierblättern in groß 4, auf denen bis f. 71^b die Reden 1—6. 8. 18. 19 mit den Hypothesen des Libanios enthalten sind, indem mit den Argumenten zu or. 8 und 19 noch je ein Scholion (S. 177⁷ und 334¹ Df.) verbunden ist; im übrigen sind wenig Scholien vorhanden. In der Kranzrede sind die ersten drei Dokumente am Rande, die folgenden im Texte zugesetzt, die nächsten hier aber noch durch kleinere Schrift hervorgehoben. f. 72 fg. lesen wir ein Stück aus Plutarchs Viten und auf der Innenseite des Einbandes die Bemerkung: Restituatur hereditibus . . . Domini Antonii Ferusini, equitis Hierosolymitani. Stichproben aus Ol. III und Phil. I, die freilich zur Beurteilung des unreinen Textes kaum ausreichen, lassen die Handschrift aus cod. F abgeleitet erscheinen, da die Korrekturen und Randvarianten von F(B) vielfach noch im Texte stehen; dann aber scheint besonders Ol. III mit einer Handschrift vom Stamme Y kontaminiert, dessen Lesarten ich in Phil. I nur selten antraf. — In eine andere Ueberlieferungsklasse führt uns

cod. Ambros. A 54 infer., eine Papierhandschrift in Folio aus dem Jahre 1483, wie sich aus folgender Subscription auf dem letzten Blatte f. 262^a ergibt ἑγράφη τοῦτὶ τὸ βιβλίον διὰ χειρὸς μὲν ἰωάννου ἱερέως ῥώσου τοῦ κρητός, ἀναλώμασι δὲ τοῦ σοφωτάτου ἀνδρὸς κυρίου γεωργίου τοῦ ἀλεξανδρίνου. ἔτη ἀπὸ τῆς χριστοῦ γεννήσεως χιλιοστῷ τετρακοσιοστῷ ὀγδοηκοστῷ τρίτῳ μηνὸς ἰουνίου δευτέρῃ ἐν τῇ περιφύμῃ πόλει τῶν βενετιῶν. Wir haben hier eine Sammlung von Scholien zu den Reden 1—4. 10. 11. 22. 21. 18. 23. 24. 19. 20. 13. 14. 16. 15. 17, denen jedesmal ein Abschnitt des Textes, zuweilen mit roter Dinte hervorgehoben, vorangestellt ist. In der zweiten Hälfte von Phil. I lesen wir nur den Text, ebenso im ersten Teile von Phil. IV, hier von einigen Randbe-

merkungen begleitet; auch in der Kranzrede tritt mit dem Aufhören der großen Scholien von § 137 ab der blanke Text ein, dagegen ist zur Gesandtschaftsrede die ἐξήγησις ohne Text überliefert. Von der Rede περὶ συντάξεως an (f. 239^b) ist der Text jeder Rede zunächst durchlaufend zu Ende geführt und daran dann die ἐξήγησις angeschlossen. Den Gerichtsreden in öffentlichen Sachen ist immer das zweite Argument vorausgeschickt, zur Kranzrede mit dem angehängten Scholion S. 260⁸ Df., zur Midiana mit προσοχή abbrechend. Außerdem finden sich noch die Hypothesen des Libanios zu den Reden Phil. I, gegen Androtion, Meidias und Leptines. Der Text geht mit cod. A zusammen, wie das Fehlen der Urkunden zur Kranzrede von § 77 an beweist und Stichproben aus der Timocraetea bestätigt haben. — Zu Anfang ist ein Stück der Prolegomena Ulpian's bis καὶ ἡγεμόνος S. 3²⁹ Df. ausgefallen, und auf τῶν θεωρικῶν ἀποστῆναι S. 13²³ Df. folgt gleich der Schluß der Hypothesis zu Ol. III ζῆμιάν τοῖς γράψασιν. Hierin zeigt sich die unmittelbare Abhängigkeit von dem cod. Paris. 2940 aus dem 13. Jahrhundert (T bei Dindorf: Vömel S. 181), dessen Inhalt sich genau mit dem cod. Ambros. deckt. Als verwandte Handschriften sind hiermit noch zusammenzustellen die codd. Paris. 2944 und 2946 (D und C bei Dindorf; D = S bei Vömel S. 198) und cod. Vind. gr. 20 (Vömel S. 217), die alle, wie es scheint, auf cod. T zurückzuführen sind.

cod. Ambros. G 60 super. (ex libris Manuelis Sophiani) ist nach einer Notiz auf dem ersten Vorsatzblatt „codex optimus pervetustus et propter scholia . . in Aristidem . . . plurimi faciendus; ex insula Chio advectus 1606“. Hinter den Reden des Aristides bringt diese Papierhandschrift des 14. Jahrhunderts in 4 von f. 334 an wenige Reden des Demosthenes und zwar die drei olynthischen Reden mit den Argumenten des Libanios; f. 345^a die Kranzrede mit der zweiten Hypothesis (wie cod. A 54); f. 379^a die zweite Hypothesis und Scholien zur Gesandtschaftsrede bis § 91, von hier ab (f. 397^b fg.) den Text dieser Rede ohne Scholien. — Rehdantz (bei Vömel: orat. c. Aeschinem praef. X) nahm die Handschrift für die Familie von cod. A in Anspruch, und dazu paßt das Fehlen der Urkunden in der Kranzrede von § 77 an.

cod. Ambros. D 39 super. (ex libris J. V. Pinelli), mit 234 Papierblättern in groß 8, ist im 14. Jahrhundert von einer wenig sorgfältigen Hand geschrieben und enthält nach Reden und Briefen des Libanios von f. 176 an die ersten 10 Reden unserer Ausgaben mit den Argumenten des Libanios. Die Handschrift, die or. X § 3 mit den Worten *ἐτοίμως κινδυνεύσων* abbricht, konnte in Phil. III ihren Ursprung aus cod. A nicht verleugnen.

Außerdem führt der geschriebene Katalog der Ambrosiana noch etwa ein halbes Dutzend Demostheneshandschriften auf, sei es von einzelnen Reden, sei es von lateinischen Uebersetzungen aus der Humanistenzeit, leichte Ware, mit der ich mich nicht aufzuhalten brauchte. — Leider konnte ich meine Studien nicht soweit ausdehnen, daß ich auch die Ungewißheit, in der wir uns betreffs der Handschriftenklasse Y befinden, hätte beseitigen können, um so für eine kritische Demosthenesausgabe reine Bahn zu schaffen. Hoffentlich wird das beginnende 20. Jahrhundert die Ehrendschuld abtragen, die das 19. Jahrhundert dem größten Redner des Altertums gegenüber auf sich geladen hat.

Anhangsweise gebe ich nach meinen Kollationen, denen ich die Oxfordter Ausgabe W. Dindorfs (1846) zu Grunde legte, die von Dindorf nicht notierten Lesarten der codd. AF zu den Reden gegen Makartatos und vom trierarchischen Kranze, denen ich die Varianten des cod. Q für die letztere Rede beifüge. Die Verschiedenheiten des *ν ἐφελκυστικόν* und der Elision und z. T. auch die Abweichungen in Accenten, Spiritus und Jota subscriptum habe ich zwar berücksichtigt, übergehe sie aber hier als unwesentlich. Für die Zuweisung der Korrekturen des cod. F kann ich, wie oben gesagt, nicht überall die volle Garantie übernehmen.

Macartat. πρὸς μακάρτατον περὶ κλήρου inscr. A || § 1. προσήκοντα αυτοῖς A || § 2. λεγομένων καὶ] καὶ om. F pr., s. v. add. 1 || ὧ om. F || § 3. ἀγχισίαν F pr., corr. 1 || § 5. παρακαταβάλλειν ἄλλ' F pr., corr. ut vid. 1 || § 7. προκαλεῖσθαι etiam F || § 9. ὧ μοι F pr., ὧν μοι corr. 1 || § 10. ὀλίγα etiam A || καδισκω F pr., κα expunx. ut vid. 1 || § 11. ὄντα om. etiam F || § 12. ἐγγυτάτω F || post εὔχετο ras. 1 litt. in F (εὔχεται pr.? vgl. Q) || § 13. τοῦτο etiam F || § 14. ἐγγυτά-

τωι F || ἐφατρίαζεν etiam F || τουτουί habet A || § 15. φρα-
 τρίου: inter ρ et α ras. parva in F || εὐβουλίδη: ι in ras. 1
 litt. F corr. 1 || § 16. τὸν αὐτοῦ A || § 19. ἐγγυτέρωι F || δὲ τὸν
 F pr., δὲ expunx. 1 || ἐγγυτάτωι F || sub ἄλλον in A litterae
 nonnullae detersae || τὸν παῖδα τοῦτον coll. A pr., signis appos.
 corr. 1 || § 20. post τὸ ras. 1 litt. in F || οὕτω F pr., σ s. v.
 add. 2 (?) || § 21. διένειμαν A pr., ε ex α in ras. corr. 3 ||
 § 22. καὶ ἐγέντο F || ἐκ τοῦ οἴκου βουσέλου coll. F || ἑαυτοῦ
 ποιούμενος F (littera ut vid. σ erasa) || § 23. παρέχοιμι: ι et
 ι in ras. sing. litt. F corr. 1 || τῷ αὐτῷ etiam F || § 24. ἡν-
 ὄχλησεν F pr., corr. 1 (?) || οὔτε etiam F || οὕτ' A || § 28. τοῦτο
 etiam F || § 29. φιλάγρου: inter α et γ litt. erasa in F || γρ.
 ὁ γὰρ φιλαγροσ υἱὸς ἦν F in mg. unc. pr. || ἐγένοντο: το om.
 F pr., add. 2 || υἱέος A pr., υἱέωσ corr. 2 || § 30. οἰκειότερόν
 F pr., σ s. v. add. 2 || φυλάγρου F || ὁ . ιδοῦς A pr., υἱδοῦς
 corr. 3 || § 31. πάλιν: ι in ras. 1 litt. F corr. 1 || υἱδοῦς A
 pr., υἱδοῦς corr. 3 || § 32. ὁ ἀγνίου] ὁ om. F pr., s. v. add. 1
 (?) || § 33. ἐστὶν ὄνομα] ἐστὶν om. F pr., in mg. add. 2 || § 34.
 ἐκβάλλει A || ἀπωτέρωι AF || § 36. τιθίδος F pr., corr. 4 (?) ||
 πολέμωι (cum ras.) F || ἀγνία οὐδεπώποτε cum. ras. (spiritus?)
 supra ο F pr., ἀγνία οὐδεπώποτε corr. 2 (?) || § 37. δὲ αὐτῷ F ||
 δι' ἂ πάντα etiam F pr., δι' expunx. 4 || § 38. γένει: ει in
 ras. 1 litt. F corr. 1 || ἐγγυτάτωι F || ἀναγίνωσκε A || § 39. ἐγ-
 γυτάτωι F || § 42. ἀναγίνωσκε A || τιθίδος F pr., corr. 4 (?) ||
 ἀναγνώσεται: supra αι ras. 1 litt. in F || § 43. πατρὶ τοῦ ἀγνίου
 A || § 47. πατρὶ τοῦ ἀγνίου καὶ A || § 49. ἔμελλεν F || post
 οὐδεμία litt. erasa in F || § 50. τιθίδος F pr., corr. 4 (?) ||
 υἱέος A pr., υἱέωσ A corr. 2 F || § 51. φυλωμάχη ut vid. A
 pr., corr. ras. || τιθίδος F pr., corr. 4 (?) || § 52. ἀλ' εὖ F || ἀνα-
 γίνωσκε A || § 54. τῆς πρὸς πατρός A || § 60. ὁ habet etiam
 A || § 61. ἀνάγκησ: inter α et ν ras. parva in F || οὖν A pr.,
 ἦν corr. 3 || τῷ ἑαυτοῦ A | τῷ αὐτοῦ cum ras. super αυ F ||
 ἀπωτέρωι AF || post τὸ ras. parva in F || § 62. ἀποκρίναιτ':
 αιτ in ras. 1 litt. F corr. 4 (?) || στρατίος etiam F || § 64. φι-
 λομάχησ, ἦ F || τιθίδος F pr., corr. 4 (?) || § 65. post αὐτὸ
 ras. 1 litt. in F || αὐτῶν etiam F | ἑαυτῶν A || τοῦ etiam F ||
 πανταχῇ AF || ἀπωτέρω F pr., ι add. 1 || § 66. ἀποτέρω A pr.,
 corr. 2 || § 68. ἀγνίου ἐκείνου A pr., ἀγνίου expunx. 1 || § 69.
 αὐτὸν etiam A || § 72. νόμον ὃν etiam F || ἐγγυτάτωι AF || οὐ-
 δὲ . . προσήλθεν (2 litt. eras.) F || § 73. post οἴεσθε litt. (ν ?)
 eras. in A || ἀναγίνωσκε A || νόμος in lemmate etiam F || § 74.
 καὶ εἰσηι οἱ ἐφέται ἀκοντα etiam A || ἀριστήνδην A || § 75. ἀπο-
 γινόμενος A || § 76. δ' ἀναλώση, om. ἂν A || § 77. το . τούτου
 F pr., corr. 1 || § 79. ἐκ τοῦ στρατίου etiam A || ἀπωτέρωι F,
 sed ι ut vid. postea add. || ἐσθ' ὁ ἀγών F || § 80. καὶ ἐκ] καὶ
 om. A || λέγε: ult. ε in ras. 1 litt. F corr. 1 || § 82. τιθίδος F

pr., co
 ras. p
 γὰρ
 ν litt.
 (ι in
 corr.
 1 || το
 pr., λ
 in F ||
 § 90
 corr.
 va in
 § 91
 ἐλαίαν
 § 97
 εἰμ[ι
 2 F ||
 in ras
 του A
 F || p
 τάτωι
 τὸ om
 A pr
 νίας]
 parva
 ras.)
 litt. I
 ροντα
 A | π
 C
 etiam
 F || ἐν
 A^a pr
 ισ in
 ἐπαχ
 om. A
 τέροισ
 corr.
 ὀποιαν
 mg. A
 ut vid
 Q || §
 ἐκείνω
 s. v.
 κονημ
 τόνυν

pr., corr. 4 (?) || ἀγνία: αι in ras. F corr. 1 || κλήρος: post ρ ras. parva in F || τούτου etiam F || § 83. οὐδὲν γὰρ F | οὐδὲ γὰρ A || ἥσθητο etiam F || § 84. ὑπεραναίσχυντον: inter α et ν litt. erasa in F || ἐτετλευτήκει F pr., corr. 1 || ἐγγυτάτω AF (ι in F in ras. 1 litt. add. 1) || οἰεσθαι: αι in ras. 1 litt. F corr. 4 (cf. Q) || § 85. αἰσθησθε: αἰς in ras. 1—2 litt. F corr. 1 || τοῖς: ι in ras. 1 litt. F corr. 1 || § 86. ἀγυεῖ A || λιτοῖ A pr., λητοῖ corr. 3 || ἀγυὰς A || § 87. ὁ τε: post ὁ ras. parva in F || ἐμελλεν F pr., posterius λ eras. || § 89. δὲ δ etiam F || § 90. χωρίοις τοῦ ἀγνίου A || ἐξεπρέμυζον F pr., ν s. v. addito corr. 2; post hoc verb. ras. 1—2 litt. || post στελέχη ras. parva in F || ἐγίγνετο: γνvet in ras. totid. fere litt. F corr. 1 || § 91. τούτου etiam F || § 93. ἀναγίνωσκε A || § 94. ἐκάστην ἐλαίαν A pr., ι eras. || § 96. post χωρία ras. parva in F || § 97. ἐαυτοῦ A || § 98. διὰ βραχέων: ιὰ βρα in ras. F corr. 4 || εἰμ[ι] τοῦ γένους in ras. F corr. 4 || υἱέος A pr. | υἱέως A corr. 2 F || θυγατριδὴν καλλίστρατος: ἡν καλ in ras. F corr. 4 || μὲν in ras. F corr. 4 || ἐκ τῆς: ἐκ τῇ in ras. F corr. 4 || καλίστρατου A | λλίστ in ras. F corr. 4 || § 100. θυγατέρα δέδωκα etiam F || post ἔξω ras. 1 litt. in F || οἱ ἐκ τούτου A || § 102. ἐγγυτάτω AF || ἐξελαύνουσιν et in mg. εν cum signo F pr. || § 103. τὸ om. etiam F || post τούτου ras. 1 litt. in F || § 104. υἱέος A pr. | υἱέως A corr. 2 F || § 105. γένοιτο F || § 106. ὁ ἀγνίας] ὁ om. F || ἅπαντες etiam F || inter ἅπαντες et οὔτοι ras. parva in F || § 108. τούτον etiam F || § 110. τοῦτο .ν (cum ras.) F || ἐπιτρέφεται A pr., corr. 2 || ἀναγκάσατε: ατ in ras. 2 litt. F corr. 1 || § 111. βούλωνται A || ὅμιν αὐτοῖς τὰ συμφέροντα coll. A || πρὸς μακάρτατον περὶ τοῦ ἀγνίου κλήρου subscr. A | πρὸς μακάρτατον subscr. F.

Coron. trierarch.: § 1. εἰ μὲν οὖν A^{ab} || § 2. τούτον etiam F pr., corr. 1 (?) || πάντες A^b || ἔχγετε A^a || § 3. καλῶς F || ἐνεκωμίασαν F pr., γ supra ex add. 4 || § 4. περιόρμισα A^a pr., περιόρμιστα corr. ut vid. 1 = SFQ || διαπράξαισθε: ισ in ras. 1 litt. F corr. 1 || ἐαυτὸν F pr., ἐαυτὼν corr. 1 (?) || ἐπαχθῆναι: ἦναι in ras. 2 fere litt. F corr. 4 || § 5. ἐγὼ μὲν om. A^b || ἀνάλωσα A^b | ἀνήλωσα F pr., α supra η add. 2 || ἡμετέροις A^a || εἰπεῖν ἔχοιεν etiam A^a || ἂν ἐπειρῶντο etiam A^b F pr., corr. rad. || § 6. χείρονα etiam F || οὐδ' om. A^b | νῦν δ' οὐδ' ὅποιαντινοῦν μεμίσθωνται περὶ τοῦ πλείονος ἀντιλέγοντος in super. mg. A^b corr. 3 || § 7. δικαιοτάτ': κα in ras. 1 litt. F corr. 1 ut vid. || στεφανώσαιτέ με A^b || γινώσκειν A^a sol. || μάλιστ'] μάλα Q || § 8. γινομένων A^a sol. || δι' ἐκεῖνο A^a pr., ν add. 3 | . . δι' ἐκεῖνα in ras. corr. 1 (περὶ ἐκεῖνα pr.?) || μὴ om. A^b pr., s. v. add. 1 || περιορμῆσαι etiam F || μισθωσάμενον A^b || δεδικονημένων A^a pr., η ex α corr. 3 | διακεκονημένων A^b || § 9. τοῖνυν ἡμᾶς Q || τη . ναυμαχίαι F pr., ι in ras. 1 litt. corr. 1 ||

τότε] τῶν τε A^b || ναῦς : σ in ras. 1 litt. A^b corr. 2 || § 10. οὐδὲν ἂν coll. A^{ab} FQ || κατ' ἀλλήλων A^b || ἑαυτοῦς A^b || σκέ-
 φασθε : ult. ε in ras. A^a corr. 2 || δόξετε A^{ab} || § 11. κολάσασθε
 F pr., η ex αι corr. 1 (?) || αἰσχροκερδίαν QF pr., ει supr. ι
 add. ut vid. 1 || § 12. ἐπιτιμίῳ om. etiam A^b || αἰσχροκερδεῖαν :
 item ut § 11 || § 14. ἐπειδὴ περ εἰς τούτους τοὺς λόγους παρήλ-
 θον A^b || ὑμῖν ἀπὸ τῶν τοιούτων coll. A^b || ὠφελίᾳ etiam Q | εἰ
 pro ι in ras. 2 litt. F corr. 1 || ἡμῖν οὐδαμοῦ A^b || § 15. ἐκ-
 πεπλευκίᾳ : ευ in ras. 1 litt. F corr. 1 || χρεὶ προσδοκᾶν coll.
 A^b || ὑμετέραις : poster. ε ex αι ut vid. F corr. 1 || ἐπανορθοῦται
 etiam A^b FQ || § 16. ἔαν — ἔαν etiam A^b | ἂν — ἔαν etiam
 FQ || post ἄδεια in F littera (ν ?) erasa (cf. Q) || μετὰ τοῦ ut
 vid. F pr., μετὰ τὸ corr. rad. || φυλάσσεσθε A^b | post hoc ver-
 bum litt. eras. in F || καλέσειεν : εν in ras. 1 litt. F corr. 4 ||
 ἂν om. A^b || § 17. οὕτως FQ || τότε etiam A^b || τοῖς : ι in ras. 1
 litt. Q corr. 1 || τούτους : υς in ras. 2 litt. Q corr. 1 || ἐπὶ μισθῷ
 τοῖσδε coll. A^b || § 18. ὄντων om. Q pr., s. v. add. 1 || τοῖς]
 οἳ γ' A^b || βελτι. ὄνων (cum ras.) F || τὰ ἄλλα A^b || § 19. ὑφ'
 ἑαυτῶν A^b || δημογορεῖν Q || δεῖν] δοκεῖν A^b || ἑαυτοῦς A^{ab} || § 20.
 τουτου συγχωρεῖν F pr., τούτους συγχωρεῖν corr. 2 || § 21. αυ-
 τοῖς etiam A^b || μετέ. χοντες A^a pr., rad. corr. 3 (?) || ἂν ὑπὲρ
 A^{ab} || § 22. ἀναιδῆ. φας F pr., corr. 2 | γρ. ἀνάγκη δὴ σφᾶς
 in mg. F corr. 1 Q corr. 1 || πολὰ F pr., λ s. v. add. 1 || διὰ
 τοῦδ. F pr., διὰ τοῦδ' corr. 1 || οὐ in F expunctum || § 23.
 ἑαυτῶν etiam A^b || κακῶς τι A^a pr., ligaturam inter σ et τ sol-
 vit 3 || § 24. γὰρ om. etiam F pr., s. v. add. 4 || ἐπαινομένου
 Q pr., corr. 1 || § 25. δι' αὐτῶι πάντα ποιοῦντα A^a || οὐχ' A^a.
 (in F dubium : corr. 1 ?) || καὶ πωλοῦσι A^b || ἑαυτοῦς A^a || § 26.
 διδάξετε : alter. δ et ξ in ras. sing. litt. F corr. 1 || περὶ τοῦ
 στεφάνου τῆς τριηραρχίας subscr. A^{ab} | περὶ τοῦ στεφάνου τῆς
 τριηραρχίας ΗΗΗΗ subscr. Q | subscriptio deest in F.

München.

Engelbert Drerup.

|| § 10.

A^b || σκέ-

κολάσσαιτε

supr. i

κέρδειαν :

σ παρήλ-

n Q | ei

15. ἐκ-

ουάν coll.

νορθούται

άν etiam

του ut

hoc ver-

corr. 4 |

in ras. 1

πὶ μισθῷ

1 || τοῖς

19. ὅτι

^{ab} || § 20.

§ 21. αὐ-

|| ἂν ὑπὲρ

δὴ σφάσ

d. 1 || δὲ

n || § 23.

et τ sol-

κινούμενους

|| οὐχί A^s

A^s || § 26.

|| περὶ τοῦ

φάνου τῆς

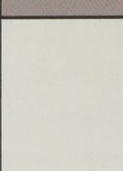
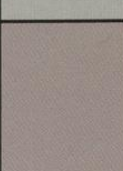
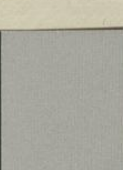
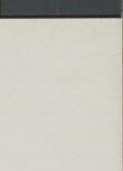


Inches 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 8

Centimetres 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19

Farbkarte #13

B.I.G.

Blue	Cyan	Green	Yellow	Red	Magenta	White	3/Color	Black
								
								

— Grauskala #13



B.I.G.

A	1	2	3	4	5	6	M	8	9	10	11	12	13	14	15	B	17	18	19

Standort: ~~H 10~~ 04
Signatur: ~~GUCD 1178~~
Akz.-Nr.: 8516412 22WX
Id.-Nr.: W4916416 71363

